



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.IX. Vollständiges Gutachten der Evangelischen Stände zu Oßnabrück, auf der Cronen Propositionen und die Kayserliche Resolutiones, aus den seitherigen Deliberationen abgefasst.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Nov.

Endlich ist der Han- und See-Städte Memoriale abgelesen worden, worüber fernere Consultation anzustellen.

1645.
Nov.

§. IX.

Vollständiges Gutachten der Evangelicorum, aus den seitherigen Deliberationen verfaßt.

Aus den bisshero, von den Evangelischen Ständen, gefertigten Aufsätzen und darüber gemachten Erinnerungen, verfaßte endlich das Magdeburgische Directorium das nachstehende Vollständige Gutachten der Evangelischen Stände, welches denen Fürstlichen Evangelischen Gesandten zu Münster, zu gleichmäßiger Überlegung, communiciret wurde. Jedoch ging die Meynung derer Osnabrückischen Gesandten dahin, daß solcher Aufsatz nur der Primus Gradus seyn solle, welcher von Evangelischer Seiten fürzuschlagen wäre, und wolle man sich, nach Befinden, in einem und andern Punct wei-

ter erklären; immassen einem jeden vorbehalten wurde, was er bey fernerer Handlung zu addiren, oder zu remittiren, etwa vor gut befinden möchte. Man mußte auch zu Osnabrück, wenn die Münsterischen Gesandten solches Gutachten überlegeten; daß sodann viele Neben-Quaestiones, de admisione Exclusionum &c. hinweg fallen würden, cum materia post se trahat formam & modum agendi; So würden auch solche Materialia die Catholischen Stände zusammen ziehen, daß sie die Quaestiones Admittendorum vielleicht gar zurück setzen möchten:

Vollständiges Gutachten der Evangelischen Stände zu Osnabrück, wie solches auf beyder Cronen Propositiones und die Kayserliche Respon-siones ist ausgelieffert worden.

Im Nahmen der Allerheiligsten Hochgelobten Dreyfaltigkeit. Amen.

Demnach der Allmächtige Barmherzige Gott, durch seine Göttliche Providenz auch väterliche Gnade und Güte, der fürnehmsten Potentaten der wehrten Christenheit Herzen und Gemüth dahin geneigt und bewogen, daß Sie ihre fürnehme hochansehnliche Gesandten und Plenipotentiarios nach Osnabrück und Münster abgefertiget, den hocherwünschten Ruhestand zu reduciren, und sonderlich unser geliebtes Vaterland Deutscher Nation, aus den langwierigen Zerrüttungen und jetzigem kläglichen Uebelstand zu erretten und zu befreyen; So hat man für solche Göttliche Gnade und Schickung ewiges Lob und Dank zu sagen, auch in kindlicher Demuth und Zuversicht zu stehen und zu bitten, der grundgütige Gott wolle fürters von oben herab den hohen Potentaten heilsame Christ- und friedliche Consilia inspiriren, damit ein Christlicher, allerseits billig-mäßiger Friede und Ruhestand gepflanget, und auf die geliebte posterität beständiglich propagiret werden möge. Als nun (a) solcher höchstlöblichsten Intention zu folge, der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herren, hochansehnliche Commissarii den 17. Septembris jüngsthin, ihre Resolutiones auf der beyden Cronen beschene Propositiones erdffnet, und der Reichs-Stände zu Osnabrück anwesenden Råthen, Bothschafften und Gesandten, zu Einbringung ihres Gutachtens (b) und Meynung ausgestellt, (c) für welche löbliche Beförderung dieser Tractaten, Ihrer Kayserlichen Majestät in allerunterthänigster Ehrerbietung sowohl, als beyden höchstgemeldten Cronen sonderbahrer Dank billig gegeben wird, und dem jetztgerührte Gesandten sich ihrer hierunter obliegenden Gebühr erinnert, und dabey den betrübten Zustand des geliebten Vaterlandes in Betrachtung gezogen, so haben sie erachtet, (d) gleichwie sie bisshero an einiger Verlängerung nicht Ursache gewesen, also wäre auch kein moment zu verabsäumen, sondern was etwa bey der Herren Abgesandten Propositionen und der Herren Kayserlichen Resolutionen zu erinnern seyn möchte, ohne allen Verzug zu erwegen und einzubringen,

Iii ii

immas

* Was bey diesem und den folgenden Buchstaben bemercket ist, zielt auf die Additiones, welche über das oben §. II. befindliche erste Project der Evangelischen gemacht worden.

1645.
Nov.

innassen sie sich sofort zusammen gethan, und obangerührte Kayserliche und Königlich-Propositiones und Resolutiones mit Fleiß erwogen,

1645.
Nov.

Bedingen anfangs hiermit feyerlich, ein für allemal, daß sie, in Eröffnung ihres Gutachtens, gar nicht gemeynet seyn, der Königlich-Kayserlichen Majestät, wie auch der Christlichen Könige und Potentaten hohen Respect einiger massen zu minuiren, oder auch fürselich etwas anzuführen und zu erwiedern, was allerhöchstdedachten Ihren Majestäten allerseits, und zumahl einigem Menschen zu Verdruß und Offension gereichen könnte oder möchte. Es wollen aber daneben die anwesende Abgesandten der allerunterthänigsten, unterthänigen und sichern Hoffnung geleben, es werde auch nicht ungnädig und uneben empfunden werden können, wann sie des Reichs und ihrer eigenen Nothdurfft nach, in materialibus die wahre Beschaffenheit der ergangenen und noch fürgehenden Dinge berühren, und ihrer gnädigsten, auch gnädigen Herren und Obern Nothdurfft und Anliegen, der Gebühr beachten und fürtragen müssen.

AD PROOEMIUM.

Und als dann in Procemio der Herren Königlich-Schwedischen Legaten Proposition, und der Herren Kayserlichen Commissarien darauf ertheilten Resolution, der bewußten *Salvorum Conductuum pro Mediatis* Erwähnung geschehen, und jetzt hoch- und wohlgemeldte Herren Kayserliche Commissarien die Benennung, wie auch einen gewissen numerum der Personen fürgeschlagen, so haben zwar der Fürsten und Stände anwesende Abgesandten dabey sonders nichts zu erinnern, im Fall die Herren Königlich-Schwedischen Legati darunter acquiesciren, und solche restriction zulassen wollen. Falls aber dieselbe solche restriction nicht admittiren wollten, (wie denn aus deroeselden jüngst den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris übergebener Schrift so viel, und daß sie eigentlich die vormahls verwilligte general Salvos Conductus auf Immediat- und Mediat-Stände, auch Adhærentes zugleich verstehen, zu ersehen ist) so können die anwesende Gesandten nicht dafür halten, daß deroeselden Herr und jedermänniglich ohne Präjudiz und Nachtheil seyn soll) die Friedens-Tractaten im geringsten aufzuhalten, und das geliebte Vaterland in jetzigem Trübsal, Jammer und Noth gelassen werden sollte. Es ist auch in jetzt gerührtem Procemio beyderseits der Schönbeckischen Punkten Erwähnung geschehen. Nun ist bekannt, daß solche Handlung zu keinem Schluß gekommen, es seynd auch Fürsten und Stände dazu nicht gezogen; und können sich demnach an solche Schönbeckische Punkte nicht adstringiren lassen.

Es haben auch sowol die Herren Kayserliche als Königlich Legati, in gedachtem Procemio ihnen vorbehalten, ihre respective Propositiones und Resolutiones, nach Befindung zu erweitern, zu ändern und zu erklären: daß nun jedem Theil in progressu Tractatum bevorstehe, die allbereit ausgestelltte Punkte zu declariren, davon zu remittiren, und nach ereigender Beschaffenheit zu ändern, solches erfordert die Eigenschaft und Natur der angestellten hochwichtigen Friedens-Tractaten, (f) und wollen der Reichs-Fürsten und Stände anwesende Gesandten ihnen dergleichen Gewalt und Befugniß ebener massen bedinget und fürbehalten haben. Sollten aber die Herren Kayserliche und Königlich Legati gemeynet seyn, noch andere Capita fürzutragen, die in angeregten Propositionibus & Resolutionibus nicht begriffen werden könnten; so werden hochgemeldte Herren Legati allerseits ersuchet, alle solche Punkte förderlich zu exhibiren und auszustellen, damit man die völlige materiam der angestellten Tractaten, ohne Aufenthalt, zu Beförderung des edlen Friedens, in Berathschlagung ziehen könne.

AD PROPOSITIONES ET RESOLUTIONES.

Ad Artic. I.
Proposit. &
Resolut.

Es ist in- und ausserhalb Reiches allermänniglich bekannt, was gestalt die jetzige Empörung Anno 1618. im Königreich Böhmen ihren würcklichen Anfang genommen,

1645.
Nov.

men, und seitdem solchergestalt ins ganze Reich erweitert worden, daß fast alle Provinzen, Städte, Flecken und Dörffer, mit Ach und Wehe, bis jeho continue angefüllet worden.

1645.
Nov.

Und obwol die Böhmische Unruhe Anno 1620. durch das bewuste Treffen auf dem weissen Berge, seine Endschaft (g) hätte erreichen können, und so vieler Waffen deshalb ferner nicht wären von nöthen gewesen: so seynd doch von der Zeit an, die Reichs-Stände mit Kriegs-Volck und Anlagen unaufhörlich beschweret, und gleichsam überschwemmet worden, unangesehen, daß viele Chur-Fürsten und Stände mit solchem Böhmischen Unwesen nichts zu schaffen gehabt. Und als solche Kriegs- und andere mehr Belästigungen durch kein suppliciren und bitten abgestellt werden wollen, seynd endlich die Evangelische Chur-Fürsten und Stände des Reichs genöthiget worden, Anno 1631. zu Leipzig auf ihre defension zu gedencken, und die Waffen zu ergreifen.

Was nun die hochlöblichste beyde Cronen bewogen, sich ebener massen zu opponiren, und in die Reichs-Sachen zu mischen, solches haben dieselben in ihren öffentli- chen Scriptis angedeutet, darab nicht zu ersehen, daß höchstgemeldte Cronen die Waffen gegen die sämtliche Chur-Fürsten und Stände des Reichs, sondern nur gegen dieselben ergriffen, welche sich angeregter proceduren theilhaftig gemacht. Es haben auch die Cronen in ihren Propositionibus, (h) welche an sich selbst keine Feindseligkeit wider das Reich, sondern vielmehr dessen Ruhe und Befestigung in seinen Grund-Gesetzen in sich halten) helle Andeutung gethan, gegen wen sie sich armiret, und bishero die Waffen geführet haben, und werden sich demnach ungezweifelt, wider ihren Willen und Erklärung, keine andere Feinde obtrudiren lassen wollen.

So können und wollen auch die Reichs-Stände, welche sieder Anno 1618. bis 1631. und fürters bis anhero, ohne ihren Consens und Einwilligung, mit unsäglichen Kriegs-Beschwehrungen graviret worden, für mehr höchstgedachter Cronen Feinde sich nicht halten und declariren.

Die Herren Kayserliche Legati haben auch der Königlichen Majestät in Hispanien Erwähnung gethan, und dieselbe in jetzige Friedens-Tractaten gezogen: Nun wird solches so weit dahin gestellet, als Ihre Königliche Majestät bey dem Deutschen Kriege interessiret seyn mögen. Daß aber Churfürsten, Fürsten und Stände sich in die Portugiesische, Catalonische, Navarrische, Italiänische, Niederländische, und etwa andere Kriege mischen, und dieselbe in diese Tractaten kommen lassen sollten, darzu erachten sie sich so wenig verbunden, als hochschädlich und nachtheilig solche Confusion dem hoch-affligirten Vaterlande Deutscher Nation seyn würde.

Fürsten und Stände des Reichs gönnen (i) und wünschen allen Christlichen Königen und Potentaten ihre Ruhe und rechtschaffene wahre Einigkeit von Herzen, damit man allerseits in Christlicher, von Gott so hoch befohlener Liebe und Freundschaft leben, und conjunctis viribus dem Erb-Feind Christlichen Nahmens kräftigen Widerstand thun könne und möge. Wenn aber obberührte auswärtige Krie- ge eorumque causa, mit dem Deutschen Unwesen und jetzigen Friedens-Tractaten confundiret werden sollten, so würde eins mit dem andern gehemmet und derogestalt intriciret werden, daß man fast keinen erwünschten Ausgang dieser Tractaten absehen könnte, (k) jedoch seynd Fürsten und Stände des Fürstages und Erb- leutens, daß sie die ausländischen Kriege zu stillen, und der fremden König- reiche, Friede zwischen ihnen zu befördern, sich nicht entziehen, sondern hierinnen durch friedfertige Wege gern nach Möglichkeit cooperiren wollen.

Die Herren Kayserliche Commissarii haben den Anfang des langwierigen Krieges zwar auf Annum 1630. restringiret, es redet aber die untrügliche Erfah- rung, daß der Zunder des jetzigen Krieges Anno 1618. angezündet, und bis jeho ganz Deutschland für und für inflammiret, und einen Krieg aus dem andern erwecket habe. Soll demnach das geliebte Vaterland Deutscher Nation zu beständiger Ruhe gela-

1645. gelangen, sollen die wahrhafften Ursachen des unglückseligen Krieges gänzlich aufge- 1645.
Nov. hoben werden, so wird man die Friedens-Tractaten (l) noch weiter, als von An. Nov.
1618. erholen müssen.

Der Fürsten und Stände Abgesandten lassen auch gerne geschehen, daß der Herzog von Lothringen in diesen Frieden begriffen werde: Weil aber die Königliche Majestät in Frankreich, desselben Fürstenthum und Länder fast überall eingenommen, so wird zuvörderst zu vernehmen seyn, was höchstermeldte Ihre Königliche Majestät derothalben sich erklären werden. Wegen des Armisticii wollen sich der Fürst und Stände Abgesandten danieden vernehmen lassen.

Ad Artic. II. Es wird für billig, und zu Erhaltung eines beständigen Ruhestandes hochdienlich
Propof. Succ. erachtet, daß die hohen Potentaten allerseits nicht allein sich, sondern auch ihre Successores zu Handhabung dieses Friedens pflichtbar machen und obligiren: wie dann
& Art. II. & auch zu mehrerer Erläuterung nicht undienlich gehalten wird, daß (m) aller Stände,
III. Propof. sie mögen gleich bey einem oder andern Theil, oder gar bey keinem
Gall. item- interessiret gewesen seyn, der freyen Reichs-Ritterschafft, (n) und aller des Reichs
que Resolut. Inwohner, Meldung geschehen, (o) und sie darinn geschlossen seyn mögen.

Wegen der Königlichen Majestät in Hispanien, lassen es der Fürsten und Stände Rätthe und Abgesandten, bey obgehörter Erklärung bewenden, und können gar nicht gerathen befinden, daß Deutschland sich in die absonderliche Französische und Spanische Kriege einiger massen mischen sollte, siue inter illas Coronas restituta fuerit Pax, siue non restituta, (p) ausgenommen, was das Reich ohne seinen Praejudiz, und uninteressiret, zu Beforderung des Friedens zwischen den auswärtigen Cronen, obberührter massen wird mit wirken können: Und weil (anstatt (q) das Heilige Römische Reich) dasselbe durch die jetzige Unruhe an Mannschafft und Kräfften äußerst abgenommen, die Reichs-Verfassungen auch vermögen, daß, ohne der sämtlichen Stände Einwilligung und Belieben, mit auswärtigen Potentaten kein Bündniß zu machen, oder gegen dieselbe Krieg zu erregen: und dann der Römischen Kayserlichen Majestät hochansehnliche Herren Plenipotentiarii, ad Propof. Succ. Artic. V. sich rühmlich erkläret, daß dergleichen nimmer fürgenommen werden solle: so wird dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation erspriesslich, (r) auch solchen Legibus fundamentacibus allerdingß gemäß erachtet, daß die Römische Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr, sich (s) und das Reich, in die, zwischen der beyden Cronen Frankreich und Spanien, jetzige oder künfftige Kriege keinerlei Weise mischen, sondern vielmehr alle Occasionen vermeiden und abwenden, dadurch das geliebte Vaterland Deutscher Nation in jetzigen Kriegen beharren, oder in anderweite Unruhe gestürzet werden möchte.

Die Herren Kayserliche Commissarii haben endlich eine general-Bedingung und Vorbehalt der Königlichen Französischen Legaten Proposition Art. III. angehänget (salvis tamen semper juribus, tam Imperatori, quam ejusdem Ordinibus & Statibus, ipsique Regi Catholico, ex Imperii Legibus ac Constitutionibus; & signanter ex Transactione Burgundica An. 1548. ab Imperio confirmata, competentibus) Als nun durch solchen Vorbehalt und Bedingung die verglichene Friedens-Puncten sehr geschwächt und unbündig, oder je sehr zweiffelhaftig gemacht werden wollten; so werden die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii (anstatt ihnen belieben lassen) gebeten, solchen Vorbehalt auszulassen, und

Ad Artic. III. allen Anlaß zu vermeiden, dadurch die verglichene Friedens-Puncten einiger gestalt
Propof. Succ. geschmälert (u) und zweiffelhaftig gemacht werden möchten. (w) Wenn ein
& IV. V. VI. erfreulicher, unwandelbahrer Friede soll erlanget und besesiget werden,
Propof. Gall. so ist ganz gewiß, daß der äußerliche nunmehr in das Deutsche Unwesen
und darauf eingemischte Krieg, von dem innerlichen nicht kan separiret, noch abson-
erteilte Re- derlich hingelegt werden, weil die Ursachen ganz aneinander hafften, und
solutio. sich nicht aussondern lassen. Deswegen ist beständig der nothwendige
Grund

1645.
Nov.

Grund des Friedens in Ausrottung des innerlichen Mißtrauens, und dessen Ursachen, zu suchen, damit nicht, wenn die Wurzel alles bishero erlittenen Unheils besteeckt bliebe, dieselbe über eine Zeit wieder herfür schlagen, und gleichschädliche Früchte zu Untergang des lieben Vaterlandes bringen möchte.

1645.
Nov.

Nun wollten der Fürsten und Stände Ráthe, Botschafften und Gesandte gang ungeru das geringste berühren und erwiedern, was der Römischen Kayserlichen Majestát, oder einigem Menschen zum Mißfallen gereichen könnte und möchte: man hat aber allschon langhero, und zumahl noch bey jetzigen Friedens Tractaten mehrfáltig wahr genommen, ob wolte dafür gehalten werden, daß die Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände und Unterthanen der Amnistia allein bendthiget seyn möchten, und so gar alles recht und wohl gethan seyn solle, was sonderlich sieder Anno 1618. biß 1630. gegen dieselbe fürgenommen und verübet worden.

Es schwebet aber den Evangelischen in unentsunckenem Gedächtniß, was massen sie (omissa hic sunt verba: sieder Anno 1618.) biß Anno 1631. mit Einquartierungen, Exactionen, Abnahm, Raub, Brandschagungen und andern unzehligten hochverbotenen Exorbitantien, geängstiget, gepresset und gedrückt, auch endlich gedrungen worden, gegen solche in Deutschland, von vielen Seculis hero unerhörte Bergewaltigung, ihre Regalia, Fürstenthume und Lande, Hoheit, Ehre, und Würde, Leib und Leben, Haab und Güter zu retten und zu defendiren. Nun will, man Evangelischen Theils (x) (sonderlich, weil Ihro Kayserliche Majestát selbst in Dero Kayserlichen Resolution ad Art. V. VI. VIII. Propos. Succ. Hochlöblichst erkennen, daß in verfloffenen Jahren, bey diesen Krieges-Laufften, und gewaltsamen Zeiten, viele Dinge, so mit den Reichs-Constitutionibus sich nicht vereinigen, ergangen seyn) des hocherwünschten Friedens halber, solche Begegniß dahin setzen und in Bergesß stellen: ersuchen aber dagegen die Römische Kayserliche Majestát, (y) weil jetzt angeführter massen die Amnistia auf allen Theilen von nöthen, und eines gegen das andere aufzuheben ist, Sie wolte von Anno 1618. biß jetzt, eine gang unlimitirte, nullisque conditionibus vel personarum, vel rerum Provinciarumve, restringirte universalem Amnestiam, allermänniglich ertheilen, und zu Bergesß stellen lassen. (z) Dann obwol diese Anno 1642. zu Regensburg dem Reichs-Abschiede eingerückt (darin gleichwol alle Evangelische Chur: Fürsten und Stände mehrentheils, und das ganze Collegium der Reichs-Städte niemahls gewilliget, sondern mit ihren Votis auf die Generalitat und Vermeidung aller restrictionum gegangen) nun ohne die damahls angeheffete Suspension des Effectes, neulich abermahls publiciret worden: So ist jedoch solches nicht allein auf blosses Gutachten der Herren Depuirten zu Franckfurth (die zwar auch Evangelischen Theils hierin nicht consentiret) geschehen; sondern man kan auch leichtlich ermessen, daß diese Amnestia zu Erlangung des Friedens bey weiten nicht anreichen wird, und ist zu besorgen, daß es die fremden Cronen erwann anders und ungleich aufnehmen möchten.

Als es aber unmögliche Dinge seyn, daß einem jeden, was ihm sieder Anno 1618. abgenommen, ersetzt werden sollte oder könnte, so wird unter beweg- und unbeweglichen Gütern nothwendig ein Unterscheid zu machen seyn. Die sieder Anno 1618. abgenommene bewegliche Güter, seynd mit gar vielen Millionen nicht zu bezahlen. Und, wil man im Reich den hocherwünschten Frieden nicht ad terminos impossibilium restringiren, so wird allermänniglich solche Abnahm und erlittene Beschädigung in mobilibus & semet moyentibus, sive perceptione fructuum, (aa) (gleichwol dafern die Deventores, die auf den Gütern hafftende Zinsen nicht aufschwellen lassen, davon unten in fine Art. VIII. ein mehres) quoquo modo ab adversariis sive ex deposito (bb) publica autoritate, sive alias abrepta fuerint, dem Publico condoniren, und von Niemanden einige Erstattung suchen müssen

1645.
Nov.

Num. I.

sen. (cc) Jedoch, daß die von dem Prinzen von Salm, im Nahmen des Fürstlichen Hauses Lothringen, in specie wegen der, occasione Sarwerdischer Sachen, verübten grausamen Gewaltthaten, Krafft damahls gehabter Commission, dem Gräflichen Hause Nassau-Saarbrücken angebotene Satisfaction verbleiben möge, wie in dem Memorial N. I. gesuchet wird.

1645.
Nov.

Es ist auch ganz unerseßlich, was sieder Anno 1618. biß jeko, an Kirchen, Clöstern und anderen unzehligen Gebäuden, abgebrochen, nieder gerissen, abgebrant und beschädiget worden, oder auch etlicher Derter, publicæ securitatis causa, demoliret werden müssen. Und müssen demnach all solche Beschädigungen, zu Erhaltung des hoch desiderirten Friedens, in Vergessenheit gestellet, und durchaus remittiret werden.

Die unbewegliche Güter aber, so einem oder andern, sieder Anno 1618. entzogen werden billig jedermänniglich ohn Entgeld wiederum restituiret und eingeräumt, derogestalt und also, daß alle in Ecclesiasticis ergangene Transactiones und Accorde, (dd) auch abgedrungene Obligationes, und pro redimenda vexa zu Wieder-Abtretung einiger geistlichen Güter gethane Erbietten, und was sonst aus Respect des Edicts über die geistlichen Güter, fürgegangen seyn möchte, ohn alle Einrede, Fürwand und Unterscheid, Krafft dieses Friedens-Schlusses, nichtig und abgethan seyn sollen; was auch in Politicis (Omiss. den Evangelischen) vi metuque armorum (Omissa: concussis, & adeo metu majoris mali, mit den Catholischen Fürsten, Ständen und Unterthanen) (ee) bey eines Theils, occasione des Krieges, ersehenem Vortheil und ohne freywilligen Consens, etwan auf vorhergegangene Erkänntnisse oder sonstien tranfigiret und behandelt, wie bey der Stadt Speyer, Weissenburg am Rhein, laut der Beslagen N. II. & III. und anderer Orten mehr geschehen, wird ebener massen, (ff) neben andern von den Inhabern verhandelten Contracten, und der rechten Herrschaft präjudicirlichen Actibus, billig aufgehoben und cassiret. (gg) Wie denn der Wetterauische und Fränckische Grafen-Stand, wegen der Gräflichen Häuser Nassau, Cagenellenbogen, Hanau, Lichtenberg, Solms, Nsenburg, der Rhein-Grafen, Wittgenstein, Falkenstein, Hohenlohe, Erbach und Löbenstein, gleichfalls durch Memorial sub N. IV. eingekommen, und ein ebenmäßiges gebeten. Ingleichen werden alle (hh) occasione dieser motuum ergangene Proscriptiones, Confiscationes den auch die (Omissa: zwischen den Catholischen und Evangelischen) mittler Zeit eröffnete, (ii) und der Gewaltfahmkeit dieses Krieges theilhaftte Urtheile und dahero erfolgte Res Judicatae, oder auch durch Commissiones und andere Wege ergangene Executions krafft dieses Friedens ungültig erkennen, (kk) insonderheit aber die Brager Handlung (jedoch was zwischen Kayserlicher Majestät und Churfürstlicher Durchlauchten zu Sachsen, der beyden Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausnitz halber contrahiret worden, in seinem Stande gelassen) samt allen Neben-Recessen gänglich abgethan und aufgehoben: damit zumahl, (ll) die Chur- und Fürstlichen Häuser, Pfalz wegen Lande und Chur-Würden, Württemberg, Baden, (mm) Nassau-Saarbrück und Hohenlohe, die Stadt Augspurg, wie auch andere (nn) Reichs-Stände und Städte, (oo) die von der Freyen Fränckischen und Schwäbischen und Rheinischen Reichs-Ritterschafft, und allermänniglich in den Stand, darin ein jeder Anno 1618. in Ecclesiasticis & Politicis gewesen, wider gesetzet (pp) und also zwischen Haupt und Gliedern, auch diesen unter sich, alle Offensiones, Widerwillen und Mißtrauen zu grunde aufgehoben und abgethan werden mögen, (qq) dabenebens es auch dahin billig zu richten, daß alle, nicht allein von den Ständen des Reichs, sondern auch von Privatis, bey diesem Kriegs-Besen abgepreßete activa & passiva Obligationes respective restituiret und cassiret, und alle transportirte Brieffliche Urkunden, wieder an ihren gehörenden Ort geschaffet und geliefert werden.

Den

1645.
Nov.

Den Statum Politicum des Königreichs Böhmen, segen Fürsten und Stände an seinen Ort, und wollen derothalben, so wenig der Römischen Kayserlichen Majestät als den Cronen, disfalls einige Maas geben, (rr) oder auch dem Königreich, und so wenig dem Römischen Reich ichtwas präjudiciren. Halten aber jedoch dafür, daß Churfürstliche Durchlauchten zu Brandenburg, das Herzogthum Jägerndorff zu restituiren billig und nothwendig sey, wie, aus vormahls Königlicher Majestät übergebenen Memorialien, dessen gründliche Ursachen genugsam bekandt und offenbahr. Was aber den Majestät-Brief, und dahero im Rdnigreich Böhmen dependirenden Statum Ecclesiasticum belanget, so ist bekandt, daß solche stattliche theur erworbene Privilegia nicht allein den Proceribus, die etwan Anno 1618. bey der Unruhe interessiret gewesen, sondern auch andern Ständen, und zumahl den Untertanen ertheilet worden. Als nun viele Proceres in Böhmen, Schlesien und Mähren, die Untertanen auch insgesamt, solcher Sachen nicht theilhaftig gewesen, da sieder aber bis diese Stunde gar viele verstorben, und die übrigen unsäglich Unglück, Elend, Jammer und Noth erlitten: so wird die Römische Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchet, allen Ständen und Untertanen in Böhmen, Schlesien, Mähren, (ss) so dann Ober- und Nieder-Oesterreich und allen Erb-Landen, obberührten Majestät-Briefes (tt) und respective Landes-Freyheit in Geist- und Weltlichen Sachen, nicht allein fürterhin würcklich, (uu) wie vor diesem, genießen, (ww) sondern auch die Exulanten, derer sich billig zu erbarmen, zu ihren Gütern, und zustehenden Rechten, und sonderlich die Stadt Eger, in Ecclesiasticis & Politicis in vorigen Stand völlig wiederum restituiren zu lassen.

1645.
Nov.

GRAVAMINA IN PUNCTO JUSTITIAE.

Ad Art. IV.
Ad Propof.
Succ. & Re-
sol.

Gleichwie insgemein einig Reich, ohne die Grundfeste der heilsamen Justiz, so gar keinen Bestand haben kan, ut, remota ista, Regna fiant latrocinia, & propter injustitiam, Regna de Gente in Gentem transferantur; also ist unwidersprechlich wahr und offenbahr, daß die von vielen langen Jahren hero zurück gestellte und hinterbliebene, so oft und beweglich gebetene endliche Erledigung und Abhelffung derer, sonderlich auf Evangelischer Seiten inner- und ausser der Reichs-Conventen, nach Ausweis der Acten, vor- und angebrachten Gravaminum Justitiae (xx) nebenst andern Mißbräuchen und Beschwerden, die vornehmste Haupt-Ursache und Brunquel deren daraus sowol zwischen den Ständen unter sich selbst, als auch zwischen denselben und dem Höchstgehrtem Oberhaupt hergestoffenen, und endlich zu gegenwärtigen vor Augen stehenden leidigen Zerrüttungen und Ubelstand des Heiligen Römischen Reichs ausgebrochenen Mißtrauens, innerlichen Zwietracht, Unruhe und Trennung, wie auch bishero vera & praecipua Pacis & Communis Boni obstacula & remora so fern gewesen, und noch seynd, daß den, so wol von beyden Hochlöblichsten kriegenden Cronen selbst, in ihren Propositionibus, als auch sonst insgemein vorgesteckten Haupt- scopum Pacificationis internæ & externæ, mit Bestande zu erreichen, und das geliebte allgemeine Vaterland Deutscher Nation, vor dem nechst anstossenden Untergang und Dissolution der unverbesserlichen Reichs-Harmonie zu vindiciren, anderer gestalt unmöglich: es sey dann, daß zupörderst bemeldten Gravaminibus vor dismahl, mit und neben andern Friedens-Handelungen, seine endliche abhelffliche Maas und Erledigung verschaffet, das heilsame Justiz-Wesen in einen unpartheyischen schleunigen Stand und Gang gerichtet, eine durchgehende Gleichheit zwischen den Ständen beyder Religionen, ohne allen Respekt und Unterscheid, gehalten, dadurch das eingerissene und fernere Mißtrauen und Gefährlichkeit aufgehoben und verhütet, hingegen gutes Deutsches Vertrauen, Aufrichtigkeit, beständige Sicherheit, Einigkeit, Friede und Ruhe wiedergebracht, erhalten und fortgepflanget werden möge.

Und gleichwie, fürs erste, die unbetriegliche Erfahrung mit unermäßlichen Schanden bezeuget, weichermaßen die vor diesem, bey allen Gelegenheiten, vornemlich wider

1645.
Nov.

wider des hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths nicht allemahl fundirte Jurisdiction und geschwinde Processen, Evangelischen theils einkommende Lamentationes, Klagen und Beschwehden, keinen andern, als contrarium plane effectum so fern nach sich gezogen, daß sonderlich occasione bellorum, hochmeister von lauter Römisch-Catholischen Assessoren besellter Reichs-Hof-Rath, mit an sich Ziehung sowol der Religion- und Staats- als anderer, auch wol zuweilen in Camera bereits Rechtshangenden Sachen, je länger je weiter um sich gegriffen, auf eines jeden auch wol Privati Anlauffen, Processus & Mandata sine Clausula &c. erkandt, dadurch den Ständen das Beneficium Primæ Instantiæ, Appellationis & Revisionis entzogen, allerhand geschwinde und zum Theil partheyische Commissiones angeordnet, auf der Commissariorum bloffe Relation, inauditis partibus, alsobalden hochbeschwerliche Decreta, Repressalien und Arresten erkandt und zugelassen; auch die Evangelische Stände, sonderlich aber die Frey- und Reichs-Städte, zur Execucion angestrenget, ja so gar zum Theil höchste und hohe Stände, ohne vorhergegangene ordentliche Verhör und Erkantniß der Sachen, ihrer Dignität, Land und Leute entsetzet, und in unterschiedliche andere Wege, contra Evangelicos derogestalt procediret und verfahren worden, daß im Fall dißmahls verbleibender Fundamental-Remedirung, denselben, auch nach erlangten Frieden, ex odio Religionis, sub specie Justitiæ fast eben so grosser Schade, als mit offenem Kriege zugefüget werden möchte. (yy) Gestalt bekandt und Reichskundig ist, wie allein in dem Schwäbischen Crayß mit Kauff-Bayern, Ravensburg, Bibrach und Lindau verfahren worden.

1645.
Nov.

Also hat es auch, fürs andere, mit dem hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichte, leider allzuviel bekannter, und oft insgemein geklagter massen, neben andern nach und nach eingeschlichenen Defecten und Mißbräuchen, vornehmlich eine solche Bewandniß, daß es mit der Administration der Justiz daselbsten dermassen langsam und verzögerlich daher gehet, daß die Gerichtliche Processen bey eines Menschen, ja oftmahls Kinder und Kindes-Kinder ganzen Lebzeiten, kaum zu ihrem endlichen Beschluß, zu geschweigen Urtheil und Execucion (wie neben unzählig vielen andern bekantten Präjudiciis, gleichsam zu einem Muster, das eingekommene Memorial und die Relation, den langwierigen Streit der Herren Grafen zu Sayn und Wittgenstein ic. contra Chur- und Erz-Stift Trier, um die halbe Herrschaft Balendar betreffend sub N. V. hiebey geleyet, und gebetener massen, bestens recommendiret wird) nicht gelangen können, und also der finis Justitiæ, ut jus suum cuique tribuatur, so gar dabey nicht erreicht wird, daß vielmehr contrario plane effectu, den Bedrängten, sub pretextu juris, das ihrige calumniöse aufgehalten, und des Gegentheils malitia fomentiret wird, ja sie noch dazu, was sie anderweitig übrig haben, dabey aufwenden und zusehen müssen; Und aber die Schuld solcher immortalis litium diurnitatis, nicht sowol den litigantibus, eorumque Advocatis seu Procuratoribus; noch Dominis Judicibus & Assessoribus, vielweniger prudentissimis Legibus & Sanctionibus, Statutis & Consuetudinibus, & procedendi formæ modoque per se, als vornehmlich immensa causarum multitudini zuzuschreiben, welche bereit auf viele 1000. zum theil geschlossener, zum theil noch obschwebender Handel dermassen erwachsen, daß, gleichwie bereit mit derselben alleinigen Erörterung die Herren Assessores, auch in völliger Anzahl, länger denn ein ganzes Seculum zu schaffen haben würden; also im Fall noch immerzu neue Sachen dazu kommen sollten, sich selbige gar in infinitum aufhäuffen, und kein ander Mittel oder Hoffnung mehr, zu der meisten, und zumahl jüngern Handel Expedition und Erledigung übrig verbleiben, und also in effectu das hochlöbliche Kayserliche Cammer-Gericht, respectu derselben, campana sine pistillo seyn, und mehr den Bösen und Schuldigen zum Mißbrauch, als den bedrängten Unschuldigen zu gute kommen würde.

So seynd über dieses, drittens, die, von den dabey interessirten Ständen, wider das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil, Land-Gericht in Schwaben, und
Land

1645.
Nov.

Land-Voigtey Hagenau, sowol bey jüngstem, als vorhergegangenen Reichs-Tägen, und in andere Wege beweglich eingekommene viele und grosse Klagen und Beschwerden, so fern aus den Reichs-Actis und sonst bekannt, daß selbige anhero zu erhohlen billig mehr für verdrießlich, als nothwendig, geachtet wird:ic.

1645.
Nov.

Welchen und anderen, bey dem heilsamen Justiz-Berck bißhero vorgelassenen, und zur größten Confusion und Zerrüttung des gemeinen Wesens, je länger je stärker einreißenden Excessen, Mißbräuchen, Unordnungen und Verhindernissen dann, ex fundamento abzuhelffen, und alles in einen gleich durchgehenden und schleunigen Rechts-Stand einzurichten, kein anders austrägliches Remedium und Mittel, beschaffenen Sachen und des Heiligen Römischen Reichs Constitutionen und Zustande nach, übrig erscheinen will, denn daß, weil je vorher ermeldte beyde höchste und Universal-Gerichte, einer solchen fast unzähligen Menge der täglich sich vermehrenden Rechts-Händel, des Heiligen Römischen Reichs sich so weit ausstreckenden Gränzen nach, nicht gewachsen; und benebens auch dieses Inconveniens sich ereignet, daß, wegen weiter Entlegenheit unterschiedlicher Provincien, den darin gefessenen Partheyen, so lang und geraume Terminen von 6. 8. 10. bis in 12. Monathen, zu mercklicher Aufhaltung der Sachen, auf Begehren nicht süglich abgeschlagen werden mögen, und über dieses, auf die, so einen weiten Weg, oftmahls von 100. und mehr Meilen, hin und wieder schickende Boten, grosse ja mehrmahls größere Unkosten, als die Summa litigiosa für sich selbst austräget, aufgehen ic. Zuförderst neben solchen beyden Gerichten im Römischen Reich noch 2. andere, als etwa eines in den beyden Sächsischen neben dem Westphälischen, das andere in den Fränkischen und Schwäbischen Craysen, beydes an wohlgelegenen Orten (darüber sowol, als auch wegen des nothwendigen Unterhalts, sich die Stände in jeden Craysen unter sich selbst zu vergleichen wissen werden) besonders angeordnet, und also dem hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, jetzigen Umständen nach, der Oesterreich- und Bayerische; dem hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichte aber, die beyden Rheinische samt den Burgundischen zugetheilet und überlassen: Hingegen aber vorbemeldte Rothweil-Schwäbische und Hagenauische Hof-Land-und Voigtey, (zz) und alle dergleichen Gerichte, welche andere Reichs-Stände, und deren Unterthanen unter sich ziehen wollen, aus ob und jetztbedeuteten und anderen erheblichen Ursachen, allereits cassiret, abgestellet und aufgehoben; im übrigen aber der Stände hergebrachte Privilegia Primæ Instantiæ, Austregarum, wie auch Appellationis, in qualitate & quantitate, in unverbinderem Stande gelassen wurden: also, daß besagte vier, als Kayserliche und des Reichs höchste Gerichte und Universalia Dicasteria, in gleicher Jurisdiction, Potestät, und Dignität bestehen, denen bißhero wohlbedächtlich gemachten Cammer-Gerichts-Ordnungen, und deren Verbesserungen, auch Revisionen unterworfen, keine (aaa) Concurrrenz, (als in dem, was hierunter ausgenommen,) noch Präventio zwischen denselbigen, vielmehr eine Avocation oder Inhibition statt haben, sondern ein jeder Actor des Rei forum, in den Craysen da selbige gefessen, um Verhütung allerhand besorgender Confusion, Ungleichheit und von Weite des Weges, oder sonst herrührenden Verzugs, Kostens, und anderer Ungelegenheiten, nachzufolgen schuldig seyn, auch um förderlicher Expedition willen, die bereit geschlossene oder anhangende Händel und Acta, in bemeldte vier Gerichte nach denjenigen Craysen, darin jedesfalls pars rea seßhaft, ausgetheilet, und etwan zu mercklicher Verminderung derselben, insgemein ein gewisser Termin zu Reassumirung deren, zum meistentheil bereit vor vielen langen Jahren beschlossenen, zumahl in Revisione schwebenden Rechts-Sachen, sub pena desertæ causæ, wie auch eventuali comminatione gravioris pænæ temere moti litigii, angesetzt und publiciret werden möge.

Insonderheit aber, weil die gleichmäßige Administratio Justitiæ vornehmlich in dem bestehet, daß der Richter unpartheyisch, und keinem Theil mehr als dem andern, zugethan und gezogen sey; als will man Evangelischen theils zuforderst und vor allen Dingen, die von langer Zeit hero so oft und inständig gethane Bitte und Remon-

Rff ff

stration

1645.
Nov.

stration anhero dahin wiederhollet haben, daß der höchsten Noth, Vernunft, natürlichen Billigkeit und aller Völkler Rechten, wie auch vinculo stabiliendæ in Republica libera, inter Status paris dignitatis & juris, concordia & amicitia gemäß, alle und jede von obbemeldten vier höchsten Gerichten, mit ohngekehr (Omiss. 12. oder) 16. (Omiss. minder oder mehr, der *conjungirten* Craysse Gelegenheit nach,) von den Evangelischen und Römisch-Catholischen in gleicher Anzahl, mit eitel Deutschen und im Reich gesessenen, auch aus den Craysen des Reichs von selbigen Ständen selbstn präsentirten, auf die Kayserliche Capitulation, fundamental-Reichs-Satzungen, Crays- und andere verglichene Ordnungen, wie auch sonderlich dem nächst künftigen Friedens-Schluss eyndlich verpflichteten Präsidenten, Assessoren und Reichs-Hof-Räthen, auch Canslen-Verwandten und andern Justitiæ Ministris beständig besetzt, und zumahl keine zwischen Evangelischen und Römisch-Catholischen Partheyen bestehende Sache anders, den vor und von paribus numero beyder Religionen, Räthen, Assessoriibus und Commissariis referiret, entschieden, oder sonstn verhandelt, und also jedermanniglich, sine ullo rerum vel personarum respectu, an gehörigen Orten unpassionirtes, schleuniges Recht wiederfahren und ertheilet werden möge.

1645.
Nov.

Dem gleichwie der Kayserlichen Majestät Hoheit darunter eben so wenig abgehet, wenn gleich die Assessores und Reichs-Hof-Räthe der Evangelischen Religion zugehan, als wann selbige der Römisch-Catholischen verwandt und beypflichtig seyn, also ist je leichtlich zu erachten, welchergestalt beyderseits in gründlichem beständigen Friede, Einigkeit und Vertrauen mit einander zu leben, und alles hochschädliche Mißtrauen und Widerwillen radicitus aus dem Wege zu räumen, nicht möglic, und für sich selbstn, sowol der Evangelicorum Statuum, neben den Römisch-Catholischen im Reich unwidersprechlich hergebrachten gleichem Stande, Reputation, Rechten und Freyheiten, höchst præjudicir-schmäler- und nachtheilig, als auch vinculo societatis humanæ, & stabilis in Imperio concordia, neben andern obangezogenen unwidersprechlichen Fundamenten und Rationen, allerdingß ungemäß und zuwider seyn würde, dafern die Evangelischen, intuitu Religionis, so gar verhasset und veracht seyn sollten, daß auch dieselbe zu Dienern und Administratoren der Justiz, in gehöriger gleicher Anzahl, durchgehendß nicht geduldet und fähig geachtet werden sollten. Evangelici æquali jure cum Catholicis, de Republicæ Juribus participant, suntque Maximi, Minimi, Summi, Infimi, æqualia membra unius Imperii. Ipsa igitur æquitas & naturæ principia exposcunt, ut ad Magistratus seu Republicæ numera, Evangelici æque ac Catholici pari jure admittantur. Æqualitas mutua & reciproca tuetur Civitates, ait *Ariff. 2. Polit. 1. item 2. Pol. 2. Amicitia Civitatibus maximum bonum est, sic enim seditionibus maxime distrahentur.*

Dabey dem auch dieses, so nothwendig als billig, ferners zu verordnen und beständig zu beobachten seyn will, daß, so oft einig dubium & paritas Votorum unter beyderseits Religions-Verwandten Judicibus & Assessoriibus vorfället, die Decision und Ausschlag auf einen Allgemeinen Reichs-Tag, und Vergleichung zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und den gesanten Reichs-Ständen, ex natura deren in vim contractus, mit und gegen einander aufgerichteten Reichs-Constitutionen und Abschieden, bloß und unpræjudicirlich remittiret und ausgestellt; desgleichen auch, neben gänglicher Abschaffung obangeregter, bisher angemasteter Excesse und Vorkriffe, hinführo kein Stand eher und anderer gestalt, als auf Allgemeinen Reichs-Tagen, prævia legitima causæ cognitione, zu Verhütung deren sonstn der bekannten und zum theil frischen Experiencz nach, gemeintlich daraus erfolgenden maximorum motuum & tumultuum in Imperio, proscribiret; vielweniger de facto etwas wider seine Person, Dignität, Land und Leute attentiret und vorgenommen; auch sonstn Niemand, wieder hergebrachte Privilegia, Recht und Billigkeit, an Religion und Gewissen, Stand und Würden, Haab und Gut, beschwehret, noch beschädiget werden möge.

Was

1645.
Nov.

Was aber die Unterthanen, so kein Stand des Reichs seynd, belanget, sollen dieselbe ihren ordentlichen Gerichten, dahin sie zuvor von rechts wegen gehörrig gewesen, in einem und dem andern unterworfen seyn.

1645.
Nov.

Dabey es denn aber insonderheit keine andere Meynung und Verstand hat, als daß an allen und jeden mehrbemeldten vier höchsten und gleichen Gerichten, alle Citaciones, Mandata, Decreta und Commissiones im Nahmen und Autorität der Römisch-Kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, und unter Dero Secret ausgehen, auch sonst Dero selbst, in präsentirung der Präzidenten (welcher (bbb) bey jedem Gerichte zwey seyn, und zu Ersparung vergeblicher Unkosten, zugleich die Cammer-Richterliche Stelle vertreten können) jedoch von beyden Religionen, hergebrachter höchster Jurisdiction, Regal, Potestät und Präeminenz, sonderlich in den bekantten reservirten Fällen Feudorum Regalium, wie auch an dero competirenden concurrerenz in causis fractæ Pacis, im geringsten nichts derogiret noch benommen; sondern solches alles mit gebührendem schuldigsten Respekt vorbehalten, jedoch auch allerhöchstgedachte Thro Kaiserliche Majestät dabey allergehorsamst ersuchet und gebeten seyn und werden sollte; weil sehtbemelde letztere Fälle von sehr grosser Wichtigkeit, und zum Theil des gemeinen Reichs Ruhe und Wohlstand betreffen, neben obbedeuteter Befehung dero Reichs-Hof-Raths mit beyder Religion Verwandten in pari numero, auch aus allen und jeden Craysen, gewisse desselben üblichen Herkommens wohl kundige und erfahrene Personen zu Assessoren und Reichs-Hof-Räthen anzunehmen, und beständig zu behalten; auch zumahl keinesweges zu verstaten, daß einige an hochwohlbermelbtem Judicio Imperiali Aulico anhangende Sache, vor oder nach verfaßter Sentenz, einiger gestalt, wie es Nahmen haben und heim-oder öffentlich geschehen mag, sub pretextu Rationis Status aut Conscientiæ, vor dem Geheimden-vielweniger vor dem Conscientz-Rath gezogen, oder sonst von daraus dem Reichs-Hof-Rath einiger Vor- und Eingriff zugefüget werde. Und geleben der sämtlichen Evangelischen Fürsten und Stände allhier anwesende Bottschaften und Gesandte der allerunterthänigsten Hoffnung und Zuversicht, daß, gleichwie dieser wohlgemeynter Vorschlag zu keinem andern Ende, als einig und allein zu Beförderung und Handhabung des heylsamen Justiz-Wesens, und völliger, beständiger innerlicher Beruhigung und Einigkeit des so erbärmlich zerrühten Heiligen Römischen Reichs, adeoque ad supremam omnium legum, salutem videlicet Populi, gemeynet und angesehen; also die Römisch-Kaiserliche Majestät darein desto ehender zu gehelen, allergnädigst geruhen werden: zumahl nicht allein obbedeutete Vertheilung beyder hochlöblichen Kaiserlichen Reichs-Hof-Raths, und Cammer-Gerichts, in mehrere absonderliche, höchste und letztere Gerichte, bereit vormahls für das einige und beste Mittel, dadurch männiglich mit wenigster Beschweruß, zu seinem Recht verhoffen werden möchte, von unterschiedlichen vornehmen und erfahrenen JCris Practicis gehalten und vorgeschlagen worden; sondern auch in andern, und sogar Erb-Königreichen und Fürstenthümern, als in Frankreich (darinnen 10. Parlamenta,) und Spanien, unterschiedliche dergleichen höchste Gerichte, ad Decisionem causarum Judicialium, juxta fundamentales Regni cujusque Leges & Constitutiones, ohne einige diminution und Verlesung selbiger Könige und Potentaten hergebrachter Königlicher Gewalt, zu finden seyn. Et per Assessores judicata, per ipsum Imperatorem judicata & pronunciata censentur: quippe qui omnia sua faciat, quibus autoritatem suam impertitur.

Im übrigen, demnach man so viel Nachrichtung, daß bey dem zu Franckfurth jüngst gehaltenen Reichs-Deputations-Tage, so wohl über die neu-verfaßte und verbesserte Reichs-Hof-Raths-Ordnung, als auch über unterschiedliche von den Herren Assessoribus Cameralibus eingeschickte consideraciones, vornemlich ratione formæ & modi procedendi, und wie neben andern beyder Orten eingerissenen Mängeln und Gebrechen, das Justiz-Wesen, sonderlich in Camera & Revisorio Judicio, in einen kürzern Gang, neben Erdrterung der überhäufften Revision, und anderer geschlossener Sachen, mit Bestande zu bringen, nach Veranlassung des vorhero

1645.
Nov.

1645.
Nov.

zu Regenspurg gemachten Reichs-Abschiedes, viel und reife Deliberationes in bey den Rätthen vorgegangen, dabey allehand nützliche Erinnerung und Vorschläge zusammentragen, auch endlich gewisse Bedencken schriftlich verfasst, und zwar respectiv Ihre Kayserlichen Majestät zugeschicket; aber bis anhero noch nicht resolviret, vielweniger zu einem ordentlichen Deputations-Abschiede gebracht worden: Als wird dafür gehalten, daß die endliche resolvir-revidir-und ratificirung dessen (als welches vor sich selbst, der allzugrossen Weitläufigkeit, beyder Cronen besorgenden Verdrusses, und anderer der Sachen Umstände halber, zu gegenwärtigen Tractaten nicht füglich zu ziehen) auf einen Allgemeinen Reichs-Tag, mit gehdrigem Vorbehalt, auszusprechen, und dahin zu stellen seyn werden; da dann, gleichwie aus den bisshero unterbliebenen, und nicht angeordneter massen jährlich vor die Hand genommenen Visitationibus Camerae, ohnzweibahre defectus, Mißbräuche und inconvenientien, sonderlich dergestalt entstanden, daß wider die Constitutiones Imperii, Cameralische Senatus-Consulta gemacht, die in Causis etiam arduis erlangte Revisiones nicht beobachtet, sondern, illis etiam non obstantibus, die Executiones, wider den Deputations-Abschied de Anno 1600. fortgesetzt, der Evangelischen Stände in Religions-Sachen eingebrachte Supplicationes auf eine Seite gelegt, den Römisch-Catholischen dagegen Process darauf erkannt; Arresta und Repräsentalien wider gehorsame und geseßene Stände des Reichs, ohne Unterscheid verstatet, und dergleichen exorbitantien mehr verübet worden: Also zuvörderst auf nächst künftigen Reichs-Tag dahin zu gedencken, eine hohe Nothwendigkeit seyn wird, damit berührte Visitationes künftigt, und sobald bisherige obstacula durch vorhandene Pacification, aus dem Wege gehoben seyn werden, in ihren ordentlichen Gang hinwiederum gebracht, und dabey kein Stand des Reichs, so dazu gewidmet ist, übergangen und ausgeschlossen werde.

Endlich weil bekannt, und leider allzuviel vor Augen, was gestalt die meisten Stände neben unzählig vielen privat-Personen im Reich, bey so gar lang gewähretem Krieges-Umwesen, und dabey fast continuirlich ausgestandenen grausamen pressuren, Schaden und Abgang, adeoque mero fortunæ vitio, in übergröffe Schuld-Last und zugleich äusserstes Unvermögen und Verderben gesetzt worden, und gleichwol ein guter Theil derselben bisshier schmerzlich erfahren müssen, welcher gestalt am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht zu Speyer, in Schuld-Processen, keine in dergleichen Fällen sowohl den gemeinen Rechten, als auch der natürlichen Vernunft und Billigkeit nach, competirende Exceptiones attendiret, sondern auf der Creditoren blosses suppliciren, mit Mandatis sine Clausula, artioribus, declaratoriis, arresten, repräsentalien und andern verhasseten executionis-Mitteln, dergestalt verfahren worden sey, daß, in Verbleibung gehdrigster höchst-nothwendiger remedirung und temperaments, auch nach erlangten Frieden, dasjenige, so truculentia belli übrig und zurück gelassen, per rigorem juris entzogen, und jura severiora armis seyn würden: Als halten der allhier versammelten Fürsten und Stände Gesandten unvorgreiflich dafür, daß, wie zwar dieses Werk seiner weitreichenden consequenz und Wichtigkeit nach, zu einer eigentlichen richtigen Verabscheidung, auf einen Allgemeinen Reichs-Tag zu remittiren; also doch, bey in stehenden Tractaten, auf ein solch provisional-Mittel zu gedencken, damit inzwischen, und bis auf erfolgende endliche Erdörterung, bedeuteten extremis und inconvenientien zeitlich remediret, (ccc) auch, nach Beschaffenheit der Umstände, die Christliche Liebe und Billigkeit hierinnen beobachtet werden möge.

Ad Artic. V.
Propof. Succ.
& Art. VII.
& XI. Propof.
Gall. und er-
folgete Refo-
lut.

Wegen Erwehlung eines Römischen Königes, lassen es Fürsten und Stände bey der Güldenen Bulle CAROLI IV. allerdings bewenden, und werden die Herren Churfürsten sich hierunter ihrer theuren Pflichten erinnern, und vornehmlich ihre Sorgfalt dahin anwenden, damit das Römische Reich zu keinem Erbe gemacht, sondern bey der freyen Wahl erhalten werden möge. Es werden auch die Herren Churfürsten nicht uneben nehmen, wann Fürsten und Stände bey den künftigen Erwehlungen eines Römischen Kayfers, nützliche Erinnerungen zu thun, dem Heiligen Römischen Reich nöthig befinden möchten.

Aller-

1645.
Nov.

Allermassen auch des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation Fundamental-Satzungen vermindern, und von undenklichen Jahren üblich hergebracht worden, daß keine Universal-Gesetze und Reichs-Constitutiones, außershalb eines Allgemeinen Reichs-Tages, und Einwilligung der sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände gemacht; und, was etwa einem und andern Orts zweifelhaftig und dunkel, und nicht allerdings hell determiniret seyn möchte, ebener gestalt ohne dergleichen Bewilligung der sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände, nicht erläutert und declariret, noch einiger Fürst oder Stand des Reichs in die Acht gethan, und seiner Lande, Güter und Würden entsetzt werden möge. Und dann die Herren Kayserlichen Commissarii sich hierunter allerdings gewierig, und den Reichs-Constitutionibus gemäß erklärt; so wird all solches mit danknehmigem Gemüthe acceptiret und beliebet.

1645.
Nov.

Gleichergestalt wird beliebet und angenommen, daß allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät sich allergnädigst durch Dero Plenipotentiaros erklären lassen, außershalb eines Allgemeinen Reichs-Tages, und ohne unbehinderten freyen Consens und Bewilligung aller Reichs-Stände, keinen Krieg zu erregen, oder Friede und Bündniß zu machen; Dann auch, die Reichs-Stände, ohne dero selben freye Bewilligung, mit keinen Contributionibus, Anlagen, Einquartirungen, Durchzügen und andern Krieges-Beschwehungen, wie dieselbe der Krieg nach sich zu ziehen pfleget, zu besetzen oder zu beschwehren; sodann, keine Bestungen in der Fürsten und Stände Landen zu erbauen, oder auch der Fürsten und Stände Bestungen nicht zu besetzen, und stellen, solcher allergnädigsten Kayserlichen hochrühmlichen Erklärung zufolge, Fürsten und Stände außser Zweifel, jetzt allerhöchstgemeldte Kayserliche Majestät werde ohnnoerweiter abschaffen, was dagegen bißhero, auch durch ebenbürtige und Mit-Stände, sürgenommen und biß jeso continuiret worden.

Alß dann auch Bestungen zum Schuß, und nicht zur Unterdrückung der Unterthanen, sogar auch ad emulationem der anrainenden Stände nicht zu erbauen; (allhier sind 4. im ersten Project nahmhaft gemachte Bestungen ausgelassen.) so werden die Herren Kayserliche Plenipotentarii höchstes Fleißes erüchet, an dienlichen Orten zulangende Erinnerung zu thun, daß solche unnöthige schädliche Bestungen, als die Petersburg zu Ohnabrück und dergleichen, nach erfolgter restitution forderlich niedergerissen und demoliret werden mögen.

Fürsten und Stände seynd erbietig und willig, der Römisch-Kayserlichen Majestät als Ihrem allerhöchstegeehrten Oberhaupt, alle Ehre, Respect und gebührenden Gehorsam zu erweisen, seynd auch gar nicht gemeynet, Dero selben einiger massen zu nahe zu treten, und in dem zu beeinträchtigen, was Ihre Majestät, vermöge der Reichs-Satzungen allein gebühret, und als summo Principi reserviret worden. Sie lassen es auch dabey bewenden, was den Herren Churfürsten laut der Guldnen Bulle allein zustehet. Es würde aber ohngezweifelt zu Verhütung künftiger Irrung hochdienlich seyn, wann die Römisch-Kayserliche Majestät allergnädigst belieben wollte, die Kayserliche Reservata und propria Jura zu designiren. Fürsten und Stände erklären sich nochmahls dahin, hierunter nicht den geringsten Eintrag zu thun; der Herren Churfürsten Präcipua seynd aus mehrgerührter Guldnen Bulle bekant, dabey hat es sein Verbleiben, (ddd) und wird billig alles *juxta morem ab antiquo in Imperio legitime receptum, & ejus Constitutionibus conformem* verstanden.

Ad Artic. VI.
Propof. Succ.
& VIII. Propof.
Gall. ac
Cæsar. Refol.

Der Fürsten und Stände Rätthe, Botschafften und Gesandte, haben bey dem angemerckten Punkten nichts sonderliches zu erinnern, außser dem, daß inter Imperatorem & Imperium etwas Unterscheid zu machen. Contra Imperium & Rempublicam gebühret Niemanden, weder Haupt noch Gliedern, wer der auch seyn möge, einige Bündniß zu machen, oder auch sonst das geringste zu machiniren. Imgleichen gebühret allermänniglich, der Römischen Kayserlichen Majestät, als dem allerhöchsten Oberhaupt, alle Ehrerbietung und Gehorsam zu erweisen, bevorab wider Dieselbe, noch einigen Stand, keine Bündniß zu machen, oder das Reich darein

1645.
Nov.

zu mischen. Gleichwie aber die Römische Kayserliche Majestät allemahl bey fürgehender Erwählung sich hochbethurlich verpflichten, Churfürsten, Fürsten und Stände, und männiglich bey seinem Stand, Hoheit und Würden zu erhalten, und dagegen nichts zu thun, oder zu verstaten, also wird hingegen in keinen Zweifel gestellet, die Kayserliche Majestät werde solcher Kayserlichen Verpflichtung auch ihrer Seits rühmlich nachsehen: (eee) Sonsten werden die alte wohlhergebrachte und approbirte Fœdera, und Pacta Gentilitia im Reich, sonderlich, die zwischen den Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen bestehende Verbrüderungen, billig confirmiret und in ihrem Stande erhalten.

1645.
Nov.

GRAVAMINA ECCLESIASTICA.

Ad Art. VII.
Propof. Succ.
& Resolut.
Cæsar.

(ff) Der Römischen Kayserlichen Majestät Lobwürdigste Resolution: indem Dieselbe die Reichs-Gravamina in Ecclesiasticis & Politicis, bey gegenwärtiger Zusammenkunft und Tractaten erörtern, und durch deren billigmäßige Vergleichung, die Wurzel des schädlichen Mißtrauens auszurotten zu lassen, allergnädigst verwilliget (womit also der im Majo herbeynahenden Jahrs fürgewesene, zwar auch sonsten von den Evangelischen nicht beliebte Deputations-Tag abgestellt) erkennen Fürsten und Stände mit schuldiger allerunterthänigster Dankbarkeit. Denn wie sehr die Evangelischen zuwider dem Passauischen Anno 1552. aufgerichteten Vertrag, und dem 1555. verglichenen hochbethurlichen Religions-Frieden, wie nicht weniger zu entgegen allen anderen Reichs-Constitutionen, gedrucket und jederzeit beschwehret worden, ist etlicher massen aus nachfolgenden der Evangelischen biß dato vergeblich geklagten Gravaminibus zu ersehen, welche aber gleichwol nicht darum erzehlet werden, Trennung zu machen, (Omissa hic sunt verba: eins oder das andre zu syndiciren) jemand zu beleidigen, oder den Religions-Frieden und andere Reichs-Constitutiones in einigen Disputat zu ziehen, sondern nur zu erweisen, was dißfalls für obstacula Pacis ganz offenbaher am Tage liegen, ohne deren Begräumung kein sicherer Ruhestand im Reich zu hoffen; noch zu vermuthen, daß die löblichsten Cronen, welche ihre Securität in der Deutschen Beruhigung setzen und fundiren, die Waffen nieder legen werden, ehe und zuvor diese starcke Quellen des Mißtrauens, Widerwillens und daraus folgender Zerrüttungen, durch gültliche Beylegung, gänglich und aus dem Grunde erhoben und abgeleitet worden. Und zwar

I.

Geben die Römischen Catholischen vor, wenn ein Erz-Bischoff, Prælat, oder einer von Capitularen und Canonicis &c. zur Augspurgischen Confession trete, mache er sich hiedurch seines Erz-Bistums, Prælatur, und aller seiner Beneficien verlustig, wenn auch gleich das Capitul damit zufrieden seyn, oder wissenlich einen Evangelischen wählen, oder auch selbst zur Augspurgischen Confession sich bekennen wollte. Zu welchem Ende und mehrer Behauptung dieses Intentis, seynd durch die Päpstliche Censur fast in allen hohen und andern Stifftern und Collegial-Kirchen, die Juramenta und Statuta geschärfet und geändert, und bey dem Kayserlichen Hof dahin unterbauet, daß den Evangelischen Primat-Erz- und Bischöffen keine Regalia, (ggg) es haben denn dieselben vorher das Pallium und Belehnung vom Pabst empfangen, geliehen; sondern sie pro inhabilibus geachtet, und ihnen weder Session noch Votum außs Reichs-Versammlungen verstatet werden wil. Welches denn wieder die hellen klaren Worte des Religion-Friedens laufft: Den allda stehet die Regula mit Deutschen unbewundenen Worten; „daß kein Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confession, einigerley Weise beschwehret oder verachtet, oder von der Augspurgischen Confession abgedrungen, sondern bey solcher Religion, Land, Leuten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich gelassen werden sollte. Dergleichen Universal-Regul auch allbereit zuvor Anno 1547. imgleichen, mit Aufhebung aller widrigen Abschiede, Anno 1544. wie nicht weniger Anno

1645.
Nov.

Anno 1552. zu Passau beliebt worden. So hat auch das Churfürstliche Collegium Anno 1555. bey erstem Entwurff des Religion-Friedens, keine Aenderung begehret, noch hierinnen begehren können, daß die Evangelischen, da man eben beyssamen, die vorigen Friedens-Handlungen zu ergänzen, und eine unpartheyische Gleichheit einzuführen, ihrer Religion zu grossen Nachtheil, von obgemelter Regula und jure quaesito abschreiten, ihnen selbst und ihren Glaubens-Genossen, den Zugang zu Geistlichen Würden und Nütungen versperren, und mit unaußsöhnlichem Schimpff und Gewissens-Berlegung, ihre Religion selbst vor eine verworfene Lehre und causam & modum amittendi Dominia & Dignitates, machen sollten.

1645.
Nov.

Ob auch gleichetliche Geistliche bey Aufrichtung des Religion-Friedens erinnert man möchte zu dem Wort: Standt, das Wortlein: Weltlicher hinzu setzen; so haben sie doch solche Restriction nicht erhalten, sondern es ist auf der Evangelischen Remonstracion, daß solch Begehren den Reichs-Tages-Abschieden de Anno 1541. imgleichen de Anno 1544. stracks entgegen lieffe, bey der Generalität des Worts Standt gelassen worden. Wie dann solches alles und anders mehr, als Anno 1583. GEBHARDUS Archiepiscopus & Elector Colonienfis, darum, daß er die Augspurgische Confession angenommen, zu nicht geringem Schimpff und Präjudiz Kayserlicher Majestät und des Reichs, auf Befehl des Pabsts seines Erz-Stifts und Chur-Dignität entsetzt worden, allerhöchst gedachter Kayserlichen Majestät von Chur-Pfalz, Sachsen und Brandenburg, mit so statlichem Grunde zu Gemüth geführt worden, daß Sie es, wie THUANUS saget, nicht beantworten können, sondern, als vor einem Scopulo, stillschweigend vorbeypassiret.

Sonsten bemühen sich aber die Römisch-Catholischen Exceptionem à Regula zu probiren und beyzubringen, daß obangezogene Regula nur sey von Weltlichen Ständen zu verstehen, denn sagen sie, von den Geistlichen Ständen, die zur Augspurgischen Confession treten, wäre im §. des Religion-Friedens, der sich anfähet; Und nachdem 2c. gar ein anders verordnet, welchen §. sie den Geistlichen Vorbehalt nennen. Nun ist es gewißlich sichtbar und greifflich, daß dieser §. ganz unverbündlich sey, und vim legis niemahls gehabt, denn was in vorigen Reichs-Abschieden, ja eben in hac ipsa constitutione Pacis Religionis, in genere verwilliget und verordnet, daß kein Stand um der Augspurgischen Confession sein Land und Herrlichkeiten verlieren soll, das soll dieser von den Römisch-Catholischen angeführter Paragraphus corrigiren, und respectu der Geistlichen Stände ein anders ordnen, da doch in ipso contextu desselben ausdrücklich stehet, daß die Stände sich hierinnen nicht vergleichen können. Nun ist ja einem jeden, der von Deutschen Sachen nur ein wenig Wissenschaft träget, nicht unbekandt, und ist aus der Kayserlichen den Fränkischen Craß-Abgesandten den 20. Aug. 1629. erteilten (hhh) N. VI. hiebey befindlichen, auch jeso heraus gelassenen Kayserlichen Resolution Artic. 5. mit mehrerm zu ersehen, daß im Römischen Reich kein neu Gesetz gegeben, noch die alten interpretiret werden können, es geschehe dann mit Einwilligung der gesamten Reichs-Stände; dazu auch 2) dieses kommt, daß Anno 1552. zu Passau verglichen worden, es sollte in Religions-Sachen das mehrere nicht gelten, damit kein Theil des Ueberstimmens sich zu befahren haben möchte.

N. VI.

Die weil den ad validitatem cujusque actus nicht allein voluntas, sondern auch potestas erfordert wird, so folget dann aus den vorhergehenden un widersprechlich, daß, ob es schon bey Hinrückung dieses §. und vermeynten Vorbehalts, Könige FERDINANDO und den Catholischen Ständen am Willen nicht ermangelt, doch gleichwol potestas ipsorum sich dahin nicht erstreckt habe, die Reichs-Satzungen und den Religions-Frieden ihres Gefallens, ohn Einwilligung der Evangelischen, (iii) welche diesem §. für, bey und nach dem Religions-Frieden, beständig widersprochen, zu ändern und zu restringiren; sondern, was solchergestalt geschieht, und also auch dieses gerühmte Reservatum, ist an sich selbst null und unkräftig.

Daß

1645.
Nov.

Daß aber hierauf von Römisch-Catholischen die Instanz pfeget gegeben zu werden, es hätten diesen Punct Könige FERDINANDO die Evangelischen heim-gestellt, ist dem Buchstaben des Religion-Friedens und den Reichs-Actis ganz ent-gegen, denn die bezeugen klärllich, daß die Evangelischen in diese Dinge niemahls gewilliget; sondern König FERDINAND hätte es aus Kayserlicher Heim-stellung und Gewalt also hinein gesezet: Welche Gewalt und Heimstellung aber dieses nicht würcken kan; daß Seine Königlich Majestät, *in vitis Statibus*, ein Ge-ses hätten können fürscheiden. Ohne ist es nicht, die Evangelischen haben sich ver-nehmen lassen, sie könnten Ihro Römischen Königlich Majestät weder Maas noch Ziel geben, was sie aus Heimstellung Kayserlicher Majestät thun oder lassen wollten, aber stracks darauf und in eodem scripto bedingen sie mit ausgedruckten Worten; Sie vor ihre Person könnten in das Reservatum nicht willigen. Und weil sie ja endlich das factum inferendi Reservati nicht wehren können, haben sie zum wenigsten nur die Worte zu mildern gebeten, damit aber so wenig in das Reservatum eingewilliget, als einer pro confesso zu halten, wenn er seinen Gegenpart bäte, er möchte das über-gebene Libell ändern, und die anzügliche verkleinerliche Worte auslassen.

1645.
Nov.

Die in fine aber des Religion-Friedens befindliche Asseruration und Subscri-ption beruht sich auf das, was obstehet. Nun siehet aber oben, nemlich in con-textu des Religion-Friedens, daß die Evangelischen in das vermeynte Reservatum nicht gewilliget, welchen dissentium bey allen künfftigen Reichs-Versammlungen, und anderer bequemer Gelegenheit, sie eyferig wiederhollet, und hat sich absonderlich Kayser FERDINAND I. den 17. Febr. Anno 1557. erboten, solcher Widerspre-chung eingedenk und geständig zu seyn, dahero auch MAXIMILIANUS II. An. 1566. in einer ertheilten Kayserlichen Resolution diesen Punct vor streitig hält, der in Gottes Nahmen auf andere sügsame Tractaten zu verschieben, und nebst andern unverglichenen Religions-Puncten, zur Christlichen Verglei-chung zu bringen sey.

Wiewol es an Seiten der Evangelischen für unstreitig gehalten wird, und nichts billiger ist, als, daß zu folge so vieler klarer Reichs-Abschiede, die das Fundament des innerlichen Friedens und Wohlstandes des Heiligen Römischen Reichs darauf se-zen, daß kein Stand, er sey Geist- oder Weltlich, um der Augspurgischen Confession willen beschwehret, verachtet, oder seiner Lande und Herrlichkeit beraubet werden sol-le, die Römisch-Catholischen von ihrem prætendierten ungegründeten Reservato, als welches *verbis, rationi & intentioni Constitutionum Imperialium diametra-liter* entgegen läuft, demahleins abstehen, so viel Churfürstliche, Fürstliche, Gräffliche, Hertliche und andere Häuser, (kkk) auch uhralte adeliche Stiffts-mäßige Familien, deren Vorfahren doch die meisten hohen Stiffter fundiret, auszuschlies-sen, ferner nicht begehren; sondern die disfalls geordnete Juramenta und Statuta in vorigen Stand und den Reichs-Abschieden gemäß einrichten, auch, wie bisshero oh-ne allen Fug geschehen, der Evangelischen Erzbischoffe und Prælaten Beleihungen mit den Regalien, gebührendem Titul und Admission ad Sessionem & Votum in Reichs-Deputations-Visitations-und Revisions-Tagen, hinfürter nicht sechten, oder den Evangelischen einigerley Weise den Zutritt zu den hohen und andern Stifftern, Prælaturen, Capituln, Ritter-Orden, Commenden, Beneficien, sub prætextu Jurium Papalium (III) (welche doch vorlängst *suspendiret*) verhindern, noch son-sten anderer gestalt schwehr machen, vielweniger diejenige Geistlichen, die zur Augspur-gischen Confession sich bekennen, von ihrem Amt, Dignität und Nuzungen dringen; sondern alles, was dem zu entgegen gehandelt worden, ehestens und gänglich abzuthun, auch, wie nicht unbillig, es dahin vermitteln, daß in denen Erz- und Stifftern, davon die Evangelische Erz- und Bischoffe, wie auch Canonici de facto verstoßen worden, zum forderlichsten Evangelische Canonici nicht allein zur Perception der Prabenden, sondern auch ins Capitulum recipiret; sowol bey erster Sedis-Vacanz Ev-angelische Erz-Bischoffe und Prælaten eligiret oder postuliret; und also, was zu Nachtheil der Evangelischen geschehen, wiederum emendiret werden möge.

II.

1645.
Nov.

II.

1645.
Nov.

N. VII.

Daß die Bestellung und Anordnung des Publici Exercitii Religionis, Kirchen-Ordnung, Ceremonien, und was dem fernor anhängig, immediate von dem Jure Territoriali dependiret, segen des nächst verstorbenen Römischen Kayfers (mmm) FERDINANDI II. Kayserliche Majestät, in einer den 22. Decembris 1627. Pfalz-Grav AUGUSTO ertheilten (non) sub N. VII. *Extracts* weise beygelegten Kayserlichen Resolution selbst: Es vermag auch solches der Religions-Friede Anno 1555. ausdrücklich, und habens ihnen Chur-Fürsten und Stände allbereits Anno 1526. vorbehalten, in ihren Landen es also zu verordnen, wie es gegen Gott und gegen die Römische Kayserliche Majestät zu verantworten. Den Augspurgischen Confessions-Verwandten ist zu allem Überfluß Anno 1541. mit gutem Wissen und Willen der Römisch-Catholischen, vom Kayser CAROLO V. eine absonderliche Declaration hierüber gegeben, auch Anno 1544. den Evangelischen Stiftern und Eldstern so wohl als dem Catholischen providiret worden, daß die Rente und Zinse, so ihnen aus andern Fürstenthümern und Landen gebühreten, unweigerlich sollen gefolget werden, und die Evangelischen solchen ihrem Juri, bey Beschließung des Religion-Friedens, niemahls renunciiret, auch im Religions-Friede, wie allerhöchst gedachte Kayserliche Majestät in Dero Resolution selbst anführen, eben dieses fundiret, daß die Cura Religionis und derselben Bestellung dem Domino Territorii gebühret; so kan ja Niemand verküngen, daß den Evangelischen noch diese Stunde frey stehet, dasjenige, was zu Bestellung des Publici Exercitii Religionis gehörig ist, Christlich zu disponiren, Kirchen-Ordnungen zu machen, und mit denen zur Geistlichkeit gewidmeten und in ihren Landen gelegenen Gütern, solche Verfügung zu thun, wie es der Gottseeligen Fundatoren Christliche Intention, und Beförderung Gottes Ehre, auch des Orts Zustand erfordert, wie dann die Evangelischen solche Disposition über dergleichen hinter ihnen gelegene Geistliche Güter, jederzeit behalten und geübet haben.

Dahingegen aber sich die Römisch-Catholischen, wider Recht und Billigkeit, unterwunden, diesem allerfürnehmsten Juri Superioritatis der Evangelischen, mancherley Eintrag zu thun, alles unter dem richtigen Vorwandt, die Mediat-Stifte, Eldster und Kirchen, welche von den Geistlichen, tempore Passaviensis Transactionis, sive naturaliter, sive civiliter, sive etiam interimittice wären possidiret worden, hätten von Chur-Fürsten und Ständen Evangelischer Religion, ob sie schon in ihren Territoriis gelegen, nicht können reformiret werden. Und dieses Vorgeben zu erweisen, gründen sie sich auf den §. Dagegen 10. §. Dieweil auch 10. §. Damit 10. und §. Als auch 10. des Religions-Friedens, und wird im Kayserlichen Edict Anno 1629. gemeldet, daß dieses mit dem Reichs-Abschiede Anno 1544. allerdings correspondire, da doch weder in diesen §. §. noch in gemeldetem Reichs-Abschiede Anno 1544. der Evangelischen Freyheit, die Mediat-Stifte, Eldster und andere Geistliche Güter zu reformiren, mit keinem Wort etwas benommen wird, sondern der Senfus literalis bringet an sich selbst ganz ein anders mit. Und ist anders nicht, die allegirten §. §. seynd aus dem Reichs-Abschiede Anno 1544. genommen und formiret worden, und haben keinen andern Verstand, als daß den Reichs-Ständen, wie auch den Mediat-Geistlichen und Ordens-Leuten, welche der Religion halber anderswo Residenz nehmen, die Renten und Zinsen, so aus der Evangelischen Landen an selbige Orter gehören, abgefolget werden sollen, so viel davon die Geistliche, zur Zeit des Passaviischen Vertrages, annoch in Besiz gehabt.

Daß solches der rechte Verstand sey, bezeuget Kayser CAROLUS V. in der Instruction, die Seine Kayserliche Majestät Dero Commissariis Anno 1555. nach Augspurg mit gegeben hat, im §. Und wiewol 10. Und ist Seiner Kayserlichen Majestät Explication desto höher zu achten, dieweil Sie offtgedachten Reichs-Abschied Anno 1544. auf allerunterthänigste beyderseits Religions-Verwandten Heimstellung, selbst ansetzen lassen. Es würde über dieses der Römisch-Catholischen ungleiche Interpretation, eine Correction vieler anderer Reichs-Abschiede mit sich bringen,

¶¶¶

und

1645.
Nov.

und erzwingen, daß die Evangelici ihren Rechten renunciiret hätten, welches aber, wo nicht expressa verba vorhanden, aus blossen Conjecturen nicht zu behaupten ist.

1645.
Nov.

Dieses alles hat den Herren Cameralibus zu Speyer dieses beständige Axioma an die Hand gegeben: Cujus est Regio, ejus est de Religione dispositio, und verursacht, daß sie diese quæstion, so den Evangelicis von den Römisch-Catholischen, wegen der nach dem Passauischen Vertrag eingelegenen Mediat-Geistlichen Gütern moviret werden will, niemahls decidiren wollen, sondern es ad Comitia Imperialia remittiret. Die Römisch-Catholischen aber haben hingegen andere Weg ergriffen, und durch ausgebrachte geschwinde Processu, Mandata, Commissiones vom Kayserlichen Hofe, sonderlich aber das Anno 1629. emitirte Edict, und darauf angestellte eiffertige Executiones, die Evangelischen aller Orten angefallen, und ihnen hin und wieder viele Stifte, Elbster und andere Geistliche Einkünfften, causa non cognita, und da mancher Stand nicht gewusst oder erfahren können, wer ihn verflaget habe, mit Gewalt hinweg genommen.

Soll demnach beständiger Friede und gutes Vertrauen wiederum gestiftet werden, so ist in alle Wege vorndthen, daß die Römisch-Catholischen von dergleichen widerrechtlichen Thätlichkeiten hinführo absehen, Chur-Fürsten und Stände Evangelischer Religion, in ihren Landen, (und zwar die Reichs-Städte, ob gleich bey Aufrichtung des Religion-Friedens beyde Religionen bey ihnen nicht getrieben worden, (ooo) noch vielmehr aber, wo solches gewesen, und da es in den Stand ohne Verzug billig wieder zu setzen, als welche die Jura Superioritatis so wol als andere Stände haben, nicht allein in der Ringmauer, sondern auch in ihren habenden Territoriis) an dem Christlichen Reformation-Werck nicht hindern; sondern ihnen alle seit Anno 1618. und zuvor abgenommene Stifter, Elbster, Kirchen, Schulen, Hospitalien, geistliche Einkünfften und dergleichen, wiederum einhändigen, und an derselben Disposition und Administration nicht den geringsten Eintrag thun. Welches alles von der Freyen Reichs-Ritterschafft und derselben erbgeludigten Unterthanen und Hinterlassen nicht weniger zu verstehen. So viel aber die Reichs-Städte betrifft, in welchen zur Zeit des Religion-Friedens beyde Religionen zugleich im Gang gewesen, hätte es, nach Inhalt jetzt-erwehnter Constitution, billig dabey bewenden sollen. Wie nun solche Reichs-Städte tractiret werden, stehet das klägliche Nachsich, Augspurgische, (ppp) Dunkelfeldische, und viele andere exempla für Augen, und ist die höchste Billigkeit, daß auch hierinnen alles in vorigen Stand ohne Verzug gesetzt werde, dessen dann in sehr vielen Supplicationen und Intercessionen, wie mänglich bekannt, ganz unwiderlegliche rationes angeführet worden, die anhero als Reichs-kündig zu widerholen unvorndthen ist.

III.

Bei Abhandlung des Religion-Friedens ist auch dieses beschloffen und verwilliget worden, daß die Evangelische Unterthanen, so unter Römisch-Catholischer Obrigkeit gefessen, der Religion halber nicht sollten verdrungen werden, sondern es sollte in ihrer Willkühr stehen, zu verbleiben, oder, gegen Erlegung billiger Nachsteuer, anderswohin sich zu wenden. Wiewohl nun die disposition des Religion-Friedens auch in diesem passu deutlich genug ist; so haben doch die Römisch-Catholischen bey Zeit zu scrupuliren angefangen, deshalben dann König FERDINAND ihnen den 20. Septembris Anno 1555. ernstlich zu Gemüthe führen lassen, daß wenn die Unterthanen des Religion-Friedens nicht genieffen sollten, so wäre es nur ein halber und hindender Friede, der das glimmende Feuer unter der Asche liegen ließe; man hätte dabey zu betrachten, daß nicht allein zwischen den hohen Ständen, sondern vielmehr unter Obrigkeit und Unterthanen, allein aus dem Gewissens-Zwang herrührenden Mißtrauen, Unwillen

1645.
Nov.

len und Unheil vorzukommen wäre; derowegen man auf allgemeyne durchgehende Gleichheit, und nichts außs Particular zu verengern willig und geflissen seyn wollte ic. und was die Contenta dieser tapffern Königlich und Christlichen Vorhaltung mehr gewesen. Worauf die Römisch-Catholischen Chur-Fürsten und Stände, die ganze Sache und diesen Punkt, Königlich Majestät zu erklären anheim gestellet; immassen dann Seine Königlich Majestät, noch vor publicirung des allbereits abgefaßten Religion-Friedens, eine Declaration ertheilet, daß die Unterthanen bey ihrem hergebrachten exercitio Augustanae Confessionis gelassen werden sollten; gestalt auf dem Wahl-Tage zu Regenspurg Anno 1575. solche Declaration originaliter fürgelegt, auch von den Geistlichen Herren Churfürsten als richtig recognosciret, und nur damit beantwortet worden; sie und ihre Råthe wußten nichts davon, es wären auch die Declarationes im Religions-Frieden verboten: welches aber von futuris, und ad instantiam unius partis ertheilten Declarationibus zu verstehen. So kan auch die vorgeschügte Unwissenheit wider die Notorietät der Reichs-Akten nichts gelten.

1645.
Nov.

Dessen aber allen ungeachtet, seynd die armen Evangelischen Unterthanen hin und wieder, auch an den Orten, da sie das Exercitium theuer erworben, auf das allerunbarmherzigste gedrucket und verfolget worden, indem man ihnen nicht allein das publicum Exercitium genommen, sondern auch in der Nachbarschaft sich dessen zu gebrauchen, außs schärfste verboten; ja auch nicht privatim eine Predigt zu hören, oder zum wenigsten Evangelische Bücher zu lesen, und Gott mit Gesang zu loben verstaten wollen, sondern außs schärfste Nicht gegeben, und wo nur einer, zu Beruhigung seines Gewissens und um mehren Trostes willen, etwan Predigt, Nachtmahl, Tauffe und Copulation, an Orten, da das Evangelium rein gelehret, (qqq) und die Sacramenta nach der Nichtschnur Göttliches Wortes administrivet werden, gesucht, oder Evangelische Geistliche zu sich erfordern lassen, ist solches (omissä hic: wie noch vor kurzer Zeit in diesem Stifft geschehen,) viel höher, als man etwa grobe verbotene Laster anzusehen pfelet, mit grossen unerträglichen Geldbußen, oder langwierigem Gefängniß gestraffet worden, (rrr) wie noch gegenwärtig in diesem Stifft Osnabrück, und zwar in conspectu, und ohne einigen Respect dieses ansehnlichen Convents, geschieht. Zu geschweigen der Verachtung, daß männiglich sie scheuet, ja wol gar, wenn sie als Zeugen angegeben, als infames zu rejiciren sich unterwindet. Zu keinem Ehren-Amt werden sie zugelassen, bey vorgehenden Lehns-Veränderungen wollen ihnen die Beleihungen, ohne vorabgelegtem Juramento Religionis, nicht wiederfahren; ingleichen auch den Lehr-Zungen weder Geburts- noch Lehr-Briefe abgefolget werden; ja so gar verhasset sind sie, daß auch die Christliche Sepultur, als wenn sie in reatu des ärgsten Bubensstückes verstorben, nach ihrem Tod versaget wird: andere unzehlige grausame pressuren zu geschweigen, welche alle dahin angesehen, durch solche Schmach und Unterdrückung, die armen unschuldigen Leute und der verstorbenen Erben zum Abfall zu zwingen.

Wann auch gleich einer sich des Juris Emigrandi gebrauchen will, so wird es ihm so schwehr gemacht, daß er das meiste darüber zurück lassen muß, dieweil ihm ein enger kurzer termin zum Verkauffen angesetzt, und ehe er noch verkaufft, die Nachsteuer für voll ausgepresset, und ihm hernach, nach verfloßenen termin, das Gut wieder zu beziehen nicht verstatet, und also mancher gezwungen wird, alle sein Vermögen um ein liederliches hinzuschlagen, welches er gleichwol hernach, aus Mangel der Justiz, langsam und beschwehrllich erlanget, und viele solche Kauff-Pretria sind unter gesuchtem allerley Prætext gang confisciret, theils Eltern auch ihre Kinder vorenthalten worden; an vielen Orten ist die Emigration den Unterthanen gar verweigert, und sind sie mit Gefängniß und andern schwehren Zumuthungen zum Päßlichen Glauben gezwungen, (sss) und mit abscheulichen Pflichten und Reveresen dabey zu verbleiben verbunden worden; theils Römisch-Catholische Stände sind nicht begnüget gewesen, an Ort und Ende, da ihnen das Jus Territorii zuständig, dem Evangelio also zuzusetzen, sondern sie haben unter dem Prætext meri &

1645.
Nov.

mixti Imperii, auch die Unterthanen, die notorie unter anderer Stände territoria-
lische Hoheit gehören, zu reformiren, mit Gewalt sich unternommen, andere, die nur
ein blosses Jus retentionis zu allegiren, haben solches zu Ausschaffung der Evangeli-
schen gebraucht, ohne einigen Schein Rechts: (cc) Nicht minder wollen ge-
bohrne und belehrte Reichs-Fürsten, welche doch ohnzweifelich des hoch-
berheueren Religion-Friedens vollkommenlich fähig, durch brüderliche Thei-
lung, wo etwa das Jus Primogenitura eingeführet, derer Fürstlichen Digni-
tät und Würden gleichsam entsetzet, und dem Primogenito durch die Ab-
sonderung, Recht und Gewalt über dieselbe, deren Hof-Staat, Officianten,
Diener und dergleichen angehörige Familien und Unterthanen, circa pun-
ctum reformandæ religionis vermeyndlich, und auch bey ringern Stän-
des-Personen unerhört eingeräumet, und von Theils dererselben mit un-
verantwortlicher Thätlichkeit usarpiret werden. Welches alles mit vielen
unlängbaren exemplis, wenn es nicht ohne diß mehr als zu viel bekant wäre, könn-
te bestätiget werden: Ob aber solche Schmach und Verfolgung der Evangelischen,
nicht eine Wurzel sey des Mißtrauens und besorglicher grosser Verbitterung, ist nicht Ur-
sach zu fragen; sondern vielmehr dahin zu gedencen, wie dem Ubel aus dem Grunde
zu helfen sey. Es werden verhoffentlich die Römisch-Catholischen solches selbst behergi-
gen, die bishero hierunter gebrauchte Unbefugniß und acerbitäten abstellen, und ih-
ren armen Evangelischen Unterthanen die abgedrungene Güter wiederum einlieffern, das
Publicum Exerctium, da es vordessen gewesen, insonderheit, wo es durch Pacta oder
Præscriptiones hergebracht, auch fürter vergönnen; denen aber, die das Publicum Ex-
erctium Evangelicæ Religionis nicht haben, solches nochmahls anzurichten verstaten,
keinesweges aber jemand, der Evangelischen Religion halben, zu verkauffen zwingen,
oder zu einem Unterthan, Bürger oder Vasallen aufzunehmen verweigern, noch sie von
Ehren-Ämtern und Gemeinschaften einiger weise ausschliessen, am allerwenigsten
aber wegen Primogenitur, Pfandes-Gerechtigkeit oder peinlicher Gerichte, oder an-
derer Prætexten, sich einiger Reformation nicht anmassen, sondern auch dißfalls alles
in integrum restituiren: Sonderlich aber Pfalzgraf *Augusti* Christmülden An-
denkens, hinterlassene Fürstliche Herren Söhne, in den vorigen von Anno 1615. (da
Dero Herrn Vater und dessen Herrn Bruder Pfalzgraf *Hans Friedrich*, beyder
Christ-seligen Gedächniß, die Erb-Ämter eingeräumet und abgetreten worden) biß
auf Anno 1627. gewesenen alten ruhigen Stand, tam in Ecclesiasticis quam Po-
liticis, hinwiederum setzen, und dabey unbeeinträchtigt lassen.

IV.

Kenthe, Zinsen, Gülte, Zehnten und andere Intraden, so die Evangelische Stiff-
ter, Eibster, Hospitalen &c. in Catholischen Ländern zu fordern haben, sollen vermöge
des Religion-Friedens und Reichs-Abschiedes, ihnen unweigerlich gefolget, wie auch
von den Geistlichen Gefällen, so, wie obsiehet, aus den Evangelischen Orten in Ca-
tholische Lande gehörig seynd, die Ministeria, Schulen, Hospitalia und Almosen,
die sie vordessen zu bestellen schuldig gewesen, auch ins künfftige bestellet werden; so
wird doch dem schnurstracks zuwider gelebet, die Kenthen nicht abgefolget, zu den Al-
mosen kein Evangelischer gelassen, die Ministeria und Hospitalia bestellen sie auch
nicht; und sonderlich in Reichs-Städten, da vor diesen beyde Religionen bey einan-
der gewesen, gehen in diesen Punkten sehr grosse Beschwehrungen für, wie die Aug-
spurgische, Biberachische, Kauffbeyerische, (uuu) Duncelspielische und anderer
Städte mehr Gravamina jedermänniglich wohl bewußt sind.

V.

Die Geistliche Jurisdiction und prætendirte Jura Papalia und alles andere,
das dem Religions-Frieden in einigerley Weise hinderlich und abbrüchig seyn könnte,
ist eingestellt und aufgehoben, darunter dann auch nothwendig die von Pabsten mit
vorigen Kaysern gepflogene Transactiones und Concordata, alle Canones, und
was diesem Frieden zuwider, begriffen seyn. Nichts desto weniger unterstehen sich die
Ab-

1645.
Nov.

1645.
Nov.

Römisch-Catholische Erz- und Bischöfe, und andere Geistliche, der Evangelischen Stände Unterthanen an theils Orten, in Ehe- und anderen Sachen, vor ihr Geistlich Gericht zu ziehen, (www) und sie in ihren Consistoriis zu turbiren, dringen auch die Evangelischen an vielen Orten zu Haltung des neuen Calenders, dadurch ihnen ihre Fest-Zeiten und Gottes-Dienst verrücket und zerstöret wird. Ja es haben sich wol Päpstliche Nuncii unterfangen, die Geistliche Jurisdiction in Evangelischen hohen Stiftern zu üben, Evangelische Prälaten ad videndum se privari zu citiren, Dispensation zu ertheilen, Präbenden zu vergeben, und durch Protestationes demjenigen, was im Reich zwischen den Ständen abgehandlet wird, sich zu widersehen, wie nicht weniger der Pabst (xxx) bey Evangelischen Primar, Erz- und Stiftern, auf die erledigte Prälaturen und Beneficia, Provisiones, und den Evangelischen zustehender Geistlichen Güter halber, noch vor wenig Jahren, (yyy) Concessiones und Commission ertheilet (zzz) und die in den Concordatis Germaniæ gegründete und vom Pabst herrührende Preces Primariæ noch immer wollen gebräuchet werden, daß also der Religions-Friede auch hierinnen auf eine Seite gesetzt, und alles dem Pabst in die Hände gespielt werden wil. Wie dann

1645.
Nov.

VI.

Aus BURCHARDI Autonomia und der Dillinger Friedhäftigem Buch, Composito Pacis genannt, so wol andern verbitterten Scriptis genugsam zu ersehen, daß selbige unruhige Leute den Religions-Frieden, durch allerhand gefährliche Assertiones, gerne ganz übern hauffen, und die Evangelischen wieder unter die Gewalt des Pabsts werffen und stecken möchten; andere erkennen zwar den Religions-Frieden vor einen festen ewigwährenden Frieden, sie suchen aber gleichwol sub specie recti eben den Zweck, nemlich die Durchlöcherung des Religion-Friedens, und daran hangende Ausräutung der Evangelischen. Derohalben sie importunis & falsis precibus, bald wider diesen, bald wider jenen Stand solche Process erhoben, derer Anfang ipsa executio gewest; endlich aber vord beste erachtet, alle Evangelicos auf einmahl zu condemniren, und nechst verstorbene Kayserliche Majestät bewogen, daß Sie, exemplo plane inaudito, unerhört einiges Evangelischen, auch nicht aller Catholischen Stände, Anno 1629, ein Edict ermittiret, und darinnen den Religions-Frieden in den fürnehmsten Punkten pro Romano-Catholicis declariret; so viel aber das übrige belanget, selbige zwar zu fernerm Bedacht ausgesetzt, gleichwol aber das Edict auf solche Principia gegründet, daraus leichtlich abzunehmen, was man insgemein vor einen Religions-Frieden inskünftige zu gewarten haben möchte. Und sind hierauf alsobald die Executions-Commissarii ins Reich geschicket, auch den Kayserlichen Generalen die Assistentz ernstlich anbefohlen, und die Execucion mit allem Ernst, alles der Evangelischen Bitten und Remonstrirens ohngeachtet, an die Hand genommen und fortgesetzt worden. Atque hinc tot annorum lacrymæ!

Gedachtes Edict nun nennen Seine Kayserliche Majestät ein Edict und Declaration, die Römisch-Catholische Geistlichen aber pflegen eine Edictalische Sentenz zu nennen. Es ist aller also damit beschaffen, daß es als eine Declaration nicht binden kan, dieweil die einseitigen Declarationes im Religions-Frieden ausdrücklich verboten. Vim legis kan es auch nicht haben, dieweil, wie oben angeführet, im Römischen Reich ad formam Sanctionis Pragmaticæ consensus Statuum erfordert wird, welcher hier ermangelt. Eben so wenig hat es die substantial-Strücke eines kräftigen Richterlichen Ausspruches, denn Seine Kayserliche Majestät nennen sich Advocatum des Stuhls zu Rom; sie sind selbst der Religion zugethan gewesen, und also Part; gleichwie auch König FERDINAND, in Aufsetzung des Religion-Friedens, sich unterschiedlich als Part mit den Römisch-Catholischen conjungiret. Nemo autem potest judicare in propria causa, saget der Kayserliche Reichs-Hof-Rath in notis ad literas Serenissimi Saxonie Electoris de 28. Apr. Anno 1629. N. 4.

1645.
Nov.

So sind auch 2) die Evangelischen niemahls darüber gehöret worden, die doch Beklagte seyn sollen; anderere defectus zu geschweigen, welche in unterschiedlichen der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände, wegen dieses Edicts abgegangnen Schreiben, überflüssig beygebracht und dargehan worden, wie auch dieses zur Gnüge widerleget, daß der Römischen Kayserlichen Majestät sie niemahls heimgestellt, über ihre so lang geführte Gravamina auf eine solche ungewöhnliche Weise zu erkennen, und neque auditis neque consentientibus ipsis, den Religions-Frieden zu declariren, und zwar dergestalt, daß dadurch die Evangelici in viel gefährlichem Stand, als vor dem Religions-Frieden, oder vielmehr augenscheinlich aus allem Frieden, gesetzt würden.

1645.
Nov.

Welches den Römisch-Catholischen um so viel leichter zu erlangen, diem Weil sie sich selbst zu Richtern aufwerffen, wer für einen Evangelischen zu halten oder nicht, welche Cognition ihnen so wenig eingeräumet werden kan, als wenig die Evangelischen begehren zu judiciren, wen sie für Römisch-Catholisch erkennen, oder als Uncatholisch halten sollen. (a4) Aus welchen allen die nullität solches Edicts überflüssig erscheinet, und deswegen auch solches nahmentlich zu cassiren, und außem Grunde aufzuheben, auch hinführo des allbereits durch den Religions-Frieden abgethanen Interims, im Reich nicht mehr zu gedencken gebeten wird.

Diese vorhergehende Gravamina nun wären mit viel mehrn Umständen und Fundamentis an- und auszuführen, auch tam in genere quam in specie andere viele Beschwehden mit gutem Grunde beyzubringen, welches aber noch zur Zeit verbleiben, und bis zu ehest verhoffender gütlichen freundlichen Unterred- und Vergleichung seinen Anstand haben mag; und seynd ohn das alle vorgesezte Punkten und denselben annektirte Postulata, nach Gelegenheit der Handlung, salvo jure addendi, minuendi & declarandi zu verstehen. Inmittelst erkennen die Evangelischen, daß die Römische Kayserliche Majestät wie auch Hochgedachte Edblichste Cronen, die Reichs-Gravamina, ohne fernere Verweisung, bey diesen Tractaten gerne beygelegt sehen, nochmahls mit schuldigstem Dank und Ruhm; leben auch der gewissen Zuversicht, es werden die Herren Römisch-Catholische nicht gesonnen seyn, ihren bisher geführten Extremitäten, darüber ganz Deutschland betrübet und elendiglich zerstöret ist, noch ferner zu inharriren, sondern vielmehr Beliebung tragen, durch freundliche, Christliche, gütliche Vergleichung über den von ihnen erregten Dubiis des Religion-Friedens, ohne Verzögerung, sich also mit den Evangelischen zu vereinigen, daß der im Proccmio des Religion-Friedens exprimirte finis erlanget werden, und ein jeglicher wissen möge, was er sich zu dem andern zu versehen habe; ohne welches, der lieben Vorfahren hochvernünftigen Meynung nach, nicht möglich, daß Friede und Ruhe erhalten werden könne, sondern nothwendig Krieg und endlicher Untergang erfolgen müste, wie denn dessen traurige Experiencz vor Augen stehet. (b4) Dabey denn auch den Franciscanern und andern Ordens-Leuten derogestalt Einhalt zu thun, daß sie an diesen Frieden mit verbunden seyn, und die Evangelischen, als für diesem geschehen, ferner zu turbiren sich nicht unterfangen können. Evangelischen Theils suchet man (c4) anders nicht, als was auf Recht, Billigkeit und beständige Rationes gegründet. Wünschen und begehren von Herzen mit ihren lieben Reichs-Mit-Gliedern, ungeachtet des Unterscheids der Religion, in redlichem Deutschen Vertrauen, Friede und Einigkeit zu leben, bis Gott Gnade giebt, daß sie in Einigkeit des Glaubens und der Wahrheit zu uns treten, und also beyde Theile eine Herde unter dem einigen grossen Seelen-Hirten Christo Jesu werden und verbleiben mögen.

GRAVAMINA POLITICA.

Und demnach neben den Religions-Beschwehden, auch den Politischen Gravaminibus ihre abheffliche Masse dismahls gegeben, und dadurch der Stände diltrahirte Gemüther, zu guter Vertraulichkeit und Freundschaft vermittelt werden sollen: hal-

1645.
Nov.

halten der Fürsten und Stände anwesende Rätthe, Botschafften und Gesandte vors
I) an ihrem Orte dafür, daß zu Cumulirung angeregter Beschwehreden nicht gerin-
gen Vorschub und Anlaß gegeben habe, die vor legt gehaltenen Regenspurgischen
Reichs-Tage vieljährige Unterlassung der Allgemeinen Reichs-Convente, ohne wel-
che der gemeine Friede, Ruhe und Wohlfahrt im Heiligen Römischen Reich, wie die
Formalia des Reichs-Abschiedes de Anno 1555. §. Und aber 2c. lauten, nicht be-
fordert und erhalten werden kan, zumahl, weil in einem so weit gespannen Regiment
nicht wohl möglich ist, daß nicht allerhand Mißbräuche, Irrungen und Gebrechen
nach und nach einschleichen, denen in Zeiten remediret und erprießlich vorgebogen
werden muß. (an statt: Stellen derowegen ihren unmaßgeblichen Vor-
schlag dahin,) Vermeynen derowegen allgemeinem Wohlstande dienlich
zu seyn, daß hinführo alle drey Jahr ordinariē und dazwischen, so oft es des Reichs
eilende Nothdurfft erheischen möchte, eine Allgemeine Reichs-Versammlung von der
Römischen Kayserlichen Majestät, wie Herkommens, ausgeschriben, kein Stand
dabey umgangen, und selbige, auch andere Conventus aller Möglichkeit nach be-
schleuniget, und außs längste in einem Viertel-Jahr geendiget werden könnten.

1645.
Nov.

II.

Wann nun des Heiligen Römischen Reichs Nothdurfft hiernächst erheischen soll-
te, daß man sich auch in Krieges-Versaffung und Bereitschaft stellen und einlassen
müßte, welches der Allerhöchste in Gnaden lange Zeit verhüte, werden verhoffentlich
Ihre Kayserliche Majestät, in istum eventum, Ihro allergnädigst belieben und ge-
fallen lassen, nicht allein zeitliche Verfehlung zu thun, daß die Reichs-Matricul vor-
her ergänget, etlicher Stände allzuhohe Anschläge bey ordinari-Reichs- und Crayß-
Steuern, (c4) (darüber sich in specie das Primat- und Erz-Stift Magde-
burg nach Ausweisung des Memorialis N. VIII. beschwehret) auf ein erträg-
liches moderiret, und die dismembrierte Circuli redintegriret werden, sondern auch
zu präcaviren, daß Chur-Fürsten und Stände des Reichs, (d4) und jedermän-
niglich nicht, wie Zeit während dieser Krieges-Unruhe geschehen, entweder an ih-
ren Dignitäten, Würden und Hoheiten gekränkct, beschimpffet und despectiret,
oder mit Einführung fremdes Krieges-Volckes, Durchzügen, Einquartierungen und
eigenthätlichen Extorktionen belästiget, ausgezogen und aller Kräfte beraubet,
(e4) sondern der Land-Friede und andere Reichs-Constitutiones disfalls
der Gebühr in acht genommen werden. In mehrer Betrachtung, daß die
Præeminenz des Heiligen Römischen Reichs neben der Majestät des Allerhöchstege-
ehrten Oberhauptes, in der Chur-Fürsten und Stände, auch des gesamten Reichs
Libertät, Respect und Conservacion vornemlich radicire, und demnach in fleißige
Observanz zu ziehen, wider alle Oppressiones & injurias zu schützen, und in Er-
mangelung anderer auslänglicher Remedien, den Ständen selbst, unbilliger Zundhi-
gung mit erlaubter Gegenwehr sich defensiva zu entbrechen, ohngehindert aller Pflich-
ten und Verwandniß, laut Land-Friedens, heim zu geben sey.

N. VIII.

III.

Es haben auch insonderheit die Evangelische Stände, bey vormahls gepflogenen
Reichs-Conventen, wie nicht weniger auf Deputation-Crayß-und andern dergleichen
Tägen, öfters nicht ohne sonderbare Beschwehreden erfahren und verspüren müssen,
daß man Römisch-Catholischen Theils auf die mehrere Stimmen, in allen und jeden
Fällen, indifferenter gehen, und dawider kein Ein- und Widerreden gelten lassen
wollen, daraus dann nicht allein grosse Alteration entstanden, sondern noch größser
Unheil künfftig erwachsen könnte, wo nicht zeitliche Remedirung, bey gegenwärtiger
Friedens-Handlung, durch vernünfftige Separation der Fälle, darin geschehen sollte:
Es erinnern sich zwar der Fürsten und Stände Gesandten gar wohl, daß in gewissen
Geschäften, und sonderlich, wenn es um Defension des Heiligen Römischen Reichs,
oder Erwählung eines Oberhauptes zu thun, wie nicht weniger, da zwey Reichs-Col-
legia einer Meynung mit einander sind, die Majora ihre Gültigkeit, nach Auswei-
sung

1645.
Nov.

fung Pacis Publicæ und Aureæ Bullæ, ohnwiderrprechlich haben und behalten: in freywilligen und denen Sachen aber, da beyder Religionen zugethane Stände, Partheyen mit einander machen, und keiner dem andern, was er zu thun oder lassen solle, Maasß und Ziel zu stecken hat, würde aller menschlichen Vernunft, und von Natur implantirter Billigkeit zuwider lauffen, wenn eine Parthey der andern Gesetze geben oder einige Beschwehrung aufdringen sollte. Halten es demnach dafür, man hätte sich deswegen mit einander freundlich und also zu vergleichen, daß nicht allein in Religions-Contributions- (f 4) und denen Sachen, da die Stände *ut singuli* zu *consideriren*, sondern auch in allen und jeden andern, sie treffen an was sie immer wollen, darin die Römisch-Catholischen eine, und die Evangelischen die andere Parthey constituiren, das Überstimmen hinführo nicht mehr geschehen, noch der schwächere von dem stärckern überlänget, sondern eine durchgehende *Equalität* unter den Ständen des Reichs gehalten, und keiner vor dem andern wider Billigkeit und Recht beschwehret werden solle. Widrigenfalls, da die Evangelische Stände den partheylichen Ausschlag und Belieben des mehrern Theils, sich jedesmahl ergeben und unterwerffen müßten, würden sie von Allgemeinen Reichs-Versammlungen anders nichts denn Schaden, Nachstand und endliches Exterminium zu gewarten haben.

1645.
Nov.

IV.

Zu Conservirung jetztberührter Gleichheit unter den Ständen, und Vermehrung beständigen guten Vertrauens, würde weniger nicht vortrüglich seyn, wenn die verschiedene Eingriffe, welche von dem Churfürstlichen Collegio den übrigen beyden Reichs-Räthen eine zeithero geschehen und begegnet sind, künftigt ein- und abgestellt verbleiben.

Daß die Herren Churfürsten auf Wahl-Tagen die Kayserliche Capitulation erwägen, bereden, und, welchergestalt die Kayserliche Regierung weißlich und wohl zu führen, dienliche Erinnerungen beybringen, sodann auf andern Collegial-Conventen, (g 4) über demjenigen, so ihnen vermöge der Güldenenen Bull allein zukommt, einen Schluß machen, auch was zur Wohlfahrt und Incolumität des gangen Römischen Reichs gereicht, präparatorie bedencken, können Fürsten und Stände gar wohl geschehen lassen. Dieses aber nicht, daß bey dergleichen Zusammenkünften, sie der übrigen Stände *Jura communia*, als *Pacis & Belli, Fœderum, Collectarum, Proscriptionum &c.* allgemächlich per Majora an sich ziehen, die Reichs-Verfassungen ändern, und wider desselben Constitutiones solche Haupt-Schlüsse machen, dadurch ihre Mit-Stände und derselben Unterthanen merklich beschwehret werden, wie eine zeithero notorie geschehen ist. 2) Daß die Churfürstliche Herren Gesandten, auf Ordinari-Reichs-Deputations-Tagen sich mit übrigen, der Fürsten und Stände Deputirten, nicht conjungiren, sondern, dawider eingewandter Protectionen ungehindert, beharrlich separiren wollen, da man doch, nach Anleitung der Reichs-Abschiede, beyammen sitzen, und die *Vota viritum* ablegen sollte. (*Hic omissa sunt: Ein neues Præjudicium hat auch*) (h 4) Und daß 3) dem Städte-Rath, erst in Neulichkeit bey diesem Friedens-Geschäfte, so viel die Bestellung ihres Directorii betrifft, ein neues *Præjudicium* durch ein von Münster eingekommenes Bedencken, hat wollen zugezogen werden: unangesehen sie sich auf des Reichs Herkommen und übliche Observanz beruffen, darinnen ihnen andere Collegia weder Maasß noch Ordnung fürzuschreiben haben. Hierbey wird 4) nicht ohnbequem geahndet, daß, auf Reichs- und Deputations-Conventen, bey vorgangenen Re- und Correlationen, wann die *Vota* different erschienen, von den Directoriis weder Abschrift noch Bedenck-Zeit wollen zugelassen, sondern, daß die Resolution *stante pede*, und gleichsam aus dem Stegreiff geschehe, urgiret worden, welche Ubereilung zu nichts anders, als Confusion und Verwirrung der Geschäfte auslauffen und gereichen können. (i 4) Es ist auch 5) beschwehrlich und unrecht, daß von den im Fürsten-Rath gemachten Schlüssen ganz nichts zu vernehmen, bis sie auf einmahl geschwinde abgelesen werden: und laufft 6) aller Gebühr zuwider, daß man der Evangelischen Meynung und *Vota* (wie mehrmahl und noch neulich zu Regens

1645.
Nov.

Regensburg und Frankfurth geschehen) denen *Conclusis* nicht nur *relative* hat *inseriren* wollen.

1645.
Nov.

V.

Daß der Erbaren Frey- und Reichs-Städte *Votum Decisivum* etwa in *Disputat* gezogen werden wollen, ist bekandt. Demnach aber selbige auf *Comitia* und andere derogleichen Täge beschrieben werden, nicht als *Consiliarii* oder Diener, sondern als würckliche Stände des Reichs, und zwar signanter zu dem Ende, daß sie, mit und neben andern Ständen des Reichs, denen das *Votum Decisivum* undisputirlich zustehet, desselben Nothwendigkeit helffen erledigen, schliessen, und zu würcklicher *Execution* vermitteln, wie beydes der Reichs-Abschied de An. 1545. §. Dem allen nach 2c. und die jederweisen an sie abgehende Ausschreiben in klaren Buchstaben mit sich führen, ohne deroselben *Consens* auch nichts verbindliches *concludiret* und beschlossen werden mag, massen die *Subscriptiones* solches zu erkennen geben; dahingegen, was sie helffen schliessen, *vim contractus* hat, laut Reichs-Abschied de Anno 1500. circa finem, qui in alterius voluntatem collatus, non tenet, anderer vortrefflichen Fundamenten anjeho, geliebter Kürge halber, zu geschweigen: Als wird man sie verhoffentlich, zu Abwendung fernerer Mißhelligkeit, Spaltung und *Diffidenz*, quæ, teste *Livio, Lib. 3. Ordinum est venenum, præcursor ruinæ, & omnia opportuna insidiantibus faciens*, über und wider dasjenige, wessen *Jhero* Kayserliche Majestät, de *Comitiali liberoque omnium Imperii Ordinum Suffragio*, sich allbereit insgemein erkläret, weiters nicht begehren zu graviren, noch für *Patrimonial- und Cammer-Güter* anzusehen und zu halten, wie bey diesen leidigen *Krieges-Zerrüttungen*, sowol in *scriptis publicis*, als *Privat-Discursen* geschehen, sondern im Gegentheil, jeso und ins künftige, bey ihrem zustehenden *Jure Suffragii Decisivi* unangefochten lassen, ihnen ihren hergebrachten freyen Stand, samt allen Rechten, *Privilegien*, *Regalien*, *Compactaten*, *Verträgen*, löblichen *Gewohnheiten*, *Statuten*, *Pfandschafften*, *eigenthümlichen* und andern *Besizungen*, bey jeßtmahligen *Friedens-Tractaten* von neuen *confirmiren*, und vor alle *Beeinträchtigung* bewahren.

VI.

Als auch eine grosse Ungleichheit sich bißhero in dem erzeiget, daß auf *Ordinari-Deputations-Tägen*, die *Evangelischen* von den *Römisch-Catholischen* weit überstimmet gewesen, halten der Fürsten und Stände *Gesandten*, zu *Verhütung* allerhand daraus erwachsender *Beschwehden* und ungleicher *Gedanken*, rathsam (k 4) und billich zu seyn, daß bey der Reichs-Deputation der *Evangelischen* *Deputirten* Anzahl verstärket, und den *Römisch-Catholischen* gleich gemacher, sodann dieselbe mit sonderbarem *Fleiß* erinnert werden, die ihnen in Reichs-Abschieden gesetzte *Limites* und *Schrancken* im wenigsten nicht zu überschreiten, noch sich solcher *Sachen* anzumassen, welche auf *Comitia* und vor gesamte Stände des Reichs gehören. (1 4) Dergleichen auch bey allen *Extraordinari-Deputationibus* zwischen dem *Chur- und Fürsten-Rath*, daß nehmlich selbe von beyder Religionen zugethanen *Personen* in gleicher Anzahl jedesmahl verrichtet werden, in Acht zu nehmen vonnöthen ist.

VII.

Weil auch die Stadt *Donaupwert* durch geschwinde *Mandat- und Execution*s-*Process*, um alle ihre *Privilegia* und *Freyheiten*, in *Geist- und Weltlichen* Dingen, bekandt massen kommen; und aber weyland *Kayser Rudolph Christmildester* Gedächtniß, derselben vollkommene *Restitution* in Anno 1609. ohne einig *Beding* und *Entgeld*, versprochen; als vermeynen der Fürsten und Stände *Gesandten*, es sollten *Jhero* Kayserliche Majestät allerunterthängst ersuchen und angesprochen werden, selbige *promissionem Antecessoris* in *Imperio*, nummehr zu *Werk* zu richten, gemelte Stadt in die vorige ihre *Freyheit*, circa *Ecclesiastica & Politica*, wiederum zu setzen, und dabey *continuirlich* handzuhaben.

M m m m m

VIII.

1645.
Nov.

VIII.

1645.
Nov.

(m 4) Dabenebenst ist auch dieses ein groß *Gravamen*, und nicht zu verschweigen, daß nicht allein von der Reichs- Stände Landen und Leuten *absolute* wollen *disponiret*, und ihrer ungehört, andern davon nach Beliebung überlassen und veräußert, (wie obberührtes das Erz-Stift Magdeburg betreffendes *Memorial N. VIII.* ausweist,) sondern auch die Reichs-Glieder selbst, als mit den beyden Reichs-Dörffern, Jochsheim und Semsfeld, geschehen, andern übergeben werden; welches alles gänzlich zu *castiren*, und in vorigen Stand zu setzen, auch dergleichen nicht mehr sürgehen zu lassen, hohes Fleißes gebeten wird.

IX.

Ein grosses *Gravamen* bestehet auch darin, daß, da etwa eines Reichs-Standes Unterthan den fremden Cronen gedienet, und eines *crimini lesa Majestatis* beschuldiget worden, Ihro Kayserliche Majestät dessen Güter andern übergeben, und hiemit der Stände zustehendem *Juri Territoriali* und *Fisci*, mercklichen Eingriff gethan haben.

X.

N. IX. Hieher gehören auch die *Special-Gravamina* und Unbilligkeiten, so die Wetterauische Herren Grafen betreffen, wie aus dem deßhalben eingegebenen *Memorial N. IX.* zu vernehmen.

XI.

Und ist hiebey keinesweges zu übergehen, daß vornehme *Immediat-Stände* sich und ihre Unterthanen, von der *Jurisdiction* und *Oneribus* des Reichs *eximiren* wollen: so an sich selbst unbillig, zu grosser Zerrüttung des Römischen Reichs, und andern Ständen zu mercklicher Beschwehrung gereicht; wie auch, daß bey bewilligten Anlagen, einem oder andern Stände *Remission* und Erlassung, zu desto mehrer Bedrückung der übrigen, widerfähret: worinnen billig der Reichs-*Matricul* unverrücket nachzugehen, sich gebühret.

XII.

Ingleichen gereicht zu grossem Nachtheil, daß der Fürsten und Stände *Landsassen* und *Unterthanen*, ihrer ungehört, *Privilegia Immunitatis* und *Exemptiones* gegeben, selbe oftmahls dem Kayserlichen Cammer-Gericht *insinuiret*, und hernach für ein beständig Recht und erlangte *possession vel quasi* angezogen werden, welches, weil es unrecht, und den erlangten Reichs-*Constitutionibus* zuwider, auch vielen Ständen dadurch hohes *Prejudicium* zugezogen wird, so ist solches alles billig vor nichtig zu achten: kein dergleichen *Privilegium*, es sey denn mit Vorwissen und *Consens* derer, so daran *interessiret*, zu ertheilen; auch dasselbe jedesmahl also zu verstehen, daß es Fürsten und Ständen, an zustehender Hoheit, *Jurisdiction* und Rechten unabbrüchig seyn solle.

XIII.

Wiewol man sich auch genugsam erinnert, daß die *potestas*, oder das *Regale conferendi Dignitates*, Kayserlicher Majestät allein zustehet, und ein *Annexum* der Kayserlichen Hoheit und Majestät ist: so kan man sich doch nicht entbrechen, den grossen Mißbrauch, der eine zeithero hierinnen sürgegangen, mit gebührendem *Respect* zu berühren. Dann bey allen wohlgeführten Regimenten, und sonderlich für andern *Nationen* in Deutschland, ist bey den löblichen Vorfahren jederzeit dahin gesehen worden, daß die Erthei-

1645.
Nov.

Ertheilung der Dignitäten und höherer Stände, allein eine Belohnung sonderbarer Tugenden, und dem Vaterlande geleisteter nachhabfter Dienste seyn solle: deswegen auch von den *Politiciis*, dieses *Regale* nicht zu missbrauchen, fleißig gerathen wird. Welchergestalt aber etliche Jahr hero im Römischen Reich dergleichen Dignitäten, unbetrachtet solcher *requisitorum substantialium*, vielen ganz unwürdigen (jedoch den Wohlverdienten hierdurch nicht zu Nachtheil geredet,) ohne Unterscheid hingegeben, ansehnliche und über Standes-Gebühr mit Helm und Zierathen gefüllte Waffen zugeeignet, und solche neu erhabene mit hoher *Titulatur*, für alten ansehnlichen Familien, geehret worden, das ist kundbar und am Tage, dadurch dem geliebtem Vaterlande an dem *Splendor* und Ansehen, welches der Deutsche hohe und niedere Adel durch alle Stände, wegen rein gehaltenen alter Geschlechter, bey allen auswärtigen Nationen gehabt, ein solches Nachtheil, das hoch zu beklagen und nicht leichtlich zu repariren, ist zugezogen worden.

Dierviel aber dieser Mißbrauch endlich zu grosser Zerrüttung der Deutschen Policey und guter Ordnung ausschlagen, und viele schädliche Consequenzen nach sich ziehen wolle: so werden Fürsten und Stände in schuldiger hochnöthiger Sorgfalt bewogen, alles Fleißes zu bitten, daß es hinführo geändert, höherer Stand anders nicht, als durch sonderbare Tugend wohlverdienten Leuten, nach dem Exempel der löblichen Vorfahren, conferiret, dieses hohe *Regale* nicht so gemein und verächtlich gemachet, und denjenigen, die zum Fürstlichen und Gräflichen Stande neu erhoben worden, keine *Sessio* im Reichs-Rath (sie haben sich denn neben andern *requisitis*, mit genugsamen unmittelbaren Gütern, zu Ertragung einer Fürstentmäßigen Portion der Reichs-Onerum qualificiret gemachet, auf Maasse, wie bey jüngstem Reichs-Tage erinnert,) eingeräumt werden möge. In Zuversicht, es werde dieses Suchen, weil es der Kayserlichen Capitulation vorhin gemäß, gute statt finden, und, wie es an sich selbst ist, förderlich wohlgemeynet aufgenommen werden.

Ad Art. VIII.
Propos. Suec.
& Artic. V.
Propos. Gall.
Itemque
Resp. Cz. l.

Der achte Articul Königlich-Schwedischer Proposition, mit dem der fünffte Französische concordiret, so von allgemeiner Amnestie, derer auch die Kriegs-Officirer, Soldaten und Politische Ministri, welche einer und der andern kriegenden Parthey, (n 4) und Adherenten, auch die ganz keinem, und etwa einem Stande des Reichs gedienet, sie seyn aus Kayserlicher Majestät Erb-Landen oder andern des Reichs Provinzien bürftig, für sich und ihre angehörige, jetzt lebende und nachkommende, tam personaliter quam realiter genießten sollen, handelt, ist an sich selbst gut, den Rechten ganz gemäß, und deswegen nicht unbillig anzunehmen. Gleichwie sich aber die Kayserliche Herren Plenipotentiarii in ihrer darauf ertheilten Antwort, auf vorhergehenden dritten Articul referiren, also erhohlen der Fürsten und Stände Gesandten, ihre daselbst gethane und wohlmeynend angeführte Erinnerungen, (o 4) sowol den *Terminum ab Anno 1618*. ebenmäßig hieher, wollen aber vor fernerer Gemüths-Eröffnung erwarten, was sowol die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarii für Gedanken hiebey führen, als die Königlich-Französische Herren Gesandten sich, der Lothringischen Soldatesque halben, dagegen resolviren und erklären werden.

So viel sonst die Restitution der Güter anlanget, halten der Fürsten und Stände Gesandten dafür, daß die restituendi jegigen Inhabern einigen Abtrag zu thun, und expensas zu erstatten im geringsten nicht gehalten, sondern genug an dem sey, daß sie der immittelst aufgehobenen und genossenen fructuum entratheren und erlangen müssen, (p 4) wozu sie gleichwol auch sodann alleine verbunden, wenn die bisherigen Inhaber, von den auf den enthaltenen Gütern haftenden Capitalien die Verzinsungen richtig abgetragen. Denn wenn solches verblieben wäre, so wolle unbillig sey, daß diejenigen, so ihre Güter

M m m m 2

nicht

1645. nicht genossen, nunmehr die aufgeschwollenen *Pensiones* abstaten sollten; wie dann, was wegen Wetteravischen und Fränkischen Grafen-Standes dißfalls ersuchet worden, aus dem übergebenen *Memorial N. X.* zu ersehen.

1645.
Nov.

Ad Artic. IX.
Propof. Succ.
& X. Prop.
Gall. itemque
Resp. Czar.
Was dieses Orts und in der Französischen Proposition Art. X. der Gefangen halber gesucht, und auf Seiten der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien ist verwilliget worden, schlägt allerdings zusammen, bis auch Prinz EDUARDS von Portugall Erlassung, deswegen dann, sowol bey beyder alliirten Königlichten Cronen, als den Kayserlichen hochansehnlichen Herren Plenipotentiariis einzukommen, und das Werck dahin zu unterbauen wäre, daß jene diesen, in die mit der Cron Spanien vorhabende Haupt-Tractaten einlauffenden, und das Heilige Römische Reich nicht concernirenden Punct dieses Orts aussen lassen, diese aber Ihro Kayserliche Majestät um Intercession bey der Cron Spanien, für berührtes Prinzen Erledigung, beweglich ersuchen wollen, weil derselbe auf Deutschem Boden, und gleichsam im Angesicht derer in Anno 1641. zu Regensburg versamlet gewesenen Stände des Reichs, gefänglich angenommen worden, sonsten aber das Heilige Römische Reich, mit denen zwischen beyden gemeldten Cronen entstandenen Differentien, ganz nichts zu schaffen hat.

Ad Art. X. XI.
XII. Prop.
Succ. & Art.
XIII. XIV. &
XV. Prop.
Gall. itemque
Resp. Czar.
Diese von beyder Königlichten Cronen, Deroselben Soldaten und Concedirten begehrter Satisfaction rebende drey Articuli, sind etwas general und derogestalt verfasst, daß man daraus nicht eigentlich ersehen kan, quid & a quo peratur? Beziehen sich derowegen der Fürsten und Stände Gesandten forderst auf dasjenige, so sie bey dem ersten Punct von den subjectis belligerantibus erwehnet und angedeutet haben: wollen im übrigen ihre Special-Erklärung gern so lang bey sich und in suspenso halten, bis beyder Königlichten Cronen hochansehnliche Herren Plenipotentiarii, nothwendige Determination und Erläuterung in einem und dem andern von sich gestellet haben werden. (q 4) Was aber den Fürsten in Siebenbürgen anlanget, mit dem haben Fürsten und Stände nichts zu schaffen.

Ad Art. XIII.
Propof. Succ.
& XVI. Prop.
Gall. Itemque
Resp. Czf.
Bey diesem Punct und darin enthaltener Restitucion eingenommener Plätze, und was demselben zugehöret, haben der Fürsten und Stände Rätthe, Botschafften und Gesandten anders nicht zu erinnern, als was von Demolition derjenigen Bestungen und Fortificationen, welche entweder wider der Stände Privilegia und Verträge, oder zu deroselben Unterdrückung sind aufgeföhret, schon hieoben bey dem V. Punct wohlmeinend ist erinnert worden, (r 4) sonsten aber stehet jedem Reichs-Stande billig frey, seine an der See, oder Gränken, oder im Lande gelegene Städte und Bestungen, zu seines Landes Verwahrung, mit eigenem Volcke zu besetzen; dazu sie dieses wenige allein addiren, daß, was von groben und kleinen Geschüße von einem Ort an den andern verführet worden, und noch wirklich vorhanden ist, antiquis Dominis auf ihr Begehren und Bescheinen ohn einig Entgeld und Widerrede restituiret und ausgefolget werden solle; was die Kayserliche Herren Plenipotentiarii in ihrer auf den XVI. Französischen Articul ertheilten Antwort, der Lothringischen Restitucion halber exprimiret, läuft in den ersten Punct mit ein, dahin sich der Fürsten und Stände Gesandten referiren, und das übrige auf der Königlichten Französischen Herren Plenipotentiarien special Erklärung angestellet seyn lassen.

Art. XIV.
Propof. Succ.
& XVI. Prop.
Gall. Itemque
Resp. Czar.
Daß mit geschlossenem Frieden, alles Krieges-Volck, ohne der Stände des Reichs Beschwehrung, Inhalts Kayserlicher Capitulation, sowol von Ihro Kayserlichen Majestät als den Chur-Fürsten und Ständen abgedancket werden solle, nehmen der Fürsten und Stände Gesandten der Gebühr und billig an, geleben aber dabey der allerunterthänigsten Zuversicht und Hoffnung, Ihro Kayserliche Majestät werden über dasjenige, was zu Besetzung einiger Bestungen auf Dero Kosten vonnöthen, weiter nichts, noch etwa ein Reichs-Krieges-Heer auf den Weinen zu behalten gedanken; doch soll denjenigen, welche Profession vom Degen machen, ausländischen Potentaten

1645.
Nov.

taten, so fern dieselbe wider das Heilige Römische Reich nichts feindliches vorhaben und verüben, und es ohn des Reichs Beschädigung geschehen kan, zu dienen und Krieges-Volk zuzuführen, auf Maas und Weise, wie in Anno 1570. erläutert und geordnet worden ist, ohnverwehret und ohnmachttheilig seyn, (s4) jedoch, daß von den Fremden Cronen dergleichen reciproce verstattet, und den ihrigen, die sich in Deutschland setzen und niederlassen wollen, solches nicht verwehret werde.

1645.
Nov.

Ad Art. XV.
Propof. Succ.
& XI. Propof.
Gall. Item;
Resp. Caf.

Der 15. Articul, darin von Wiederbringung der vorigen Freyheit der Commerciën, und Abstellung darwider eingeschlichener Beschwehungen gehandelt wird, ist der Kayserlichen Capitulation gemäß, und gereicht dem ganzen Römischen Reich zum guten, bestehet aber noch zur Zeit auf der Höchstblühlichen Cron Schweden fernere Erklärung, so der Fürsten und Stände Gesandten billig zu erwarten haben. Inmittelft aber ohnberührt nicht lassen können, daß, sonderlich bey bisherigen und noch anhaltenden irregulirten Krieges-Läufften, an verschiedenen Orten des Heiligen Römischen Reichs, neue Zölle, Imposten und Licenten, unter allerhand Nahmen, Titul und Prætext, theils de facto und occasione dieses Krieges, theils vermittelst sub- & obreptitie ausgewürckter Concessionen, eingeführet und angestellet, am andern die alten und vorhin erlangten auf gleiche Weise erhöht, gesteigert und prorogiret worden seyn. Demnach nun an ohngehindertem Lauff der Commerciën, nicht nur dem Heiligen Römischen Reich und desselben Eingesessenen, zumahl Gewerb- und Handels-Städten, sondern auch den benachbahrten Königreichen, Landen und Provinzien über alle massen viel gelegen, und das Band der vicinität zum guten Theil darinnen beruhet, als will hoch vonnöthigen seyn, daß sie in vorigen freyen Stand, (t4) zu Wasser und Land, hinwiderum gebracht, alle beschwene in und außershalb des Reichs getroffene Compactaten und Verträge, gemachte Ordnungen und respective erlangte Privilegia ohnverrücket erhalten; vornemlich aber, was zu Behinder- und Beschwehungen derselben, seit Anno 1618. so wol auf Schiffreichen Wassern und Strömen, als öffentlichen Land-Strassen und Pässen, von Zöllnen, Staffel-Geldern und Licenten, auch Krieges-Mitteln, Passade-Geldern und dergleichen, auf und im Zwang gebracht; (u4) imgleichen die von den Reichs- auch Hanssee-Städten seither obbemelter Zeit eingeführte neue Zölle, Imposten und Consumtien-Geldern, samt deswegen, wie auch anderer fremden Schulden haben, auf dem Rhein und andern Strömen verübten Repressalien und Arresten, Krafft verhoffenden Frieden-Schlusses, gänglich und zumahl cassiret, abgethan und aufgehoben, im übrigen auch dahin gerichtet werde, zum Fall ja des gemeinen Wesens Wohlfahrt, oder andere vordringende Bewegnissen erheischen sollten, daß neue Zölle künftig angeordnet, oder die vorhin zugelassene erhöht, gesteigert und erweitert werden müsten, daß solches, in Ansehung des Heiligen Römischen Reichs jeztmaligen bekandten Unvermögens, dem vielmehr auf thunliche Weise und Wege zu remediren, als durch Bewilligung neuer Imposten oder Extension der alten, der garaus zu machen ist, nirgends anderswo, denn auf öffentlichen Reichs-Versammlungen gesucht, noch ohne ausdrückliche Bewilligung der sämtlichen Interessenten zugelassen werde, (an statt: vielweniger den Herren Churfürsten ic.) (w4) und versehen sich Fürsten und Stände, die Herren Churfürsten werden sich samt den ihrigen und derselben Waaren, zu der übrigen Mittstände und derer Unterthanen desto größser Beschwehungen, davon zu eximiren und zu bestreyen, (Loco: ferners nach gesehen und verstattet werden) (x4) als etwa für diesem geschehen, nicht gemeynet seyn. Dabey auch dem grossen Mißbrauch der Zollfreyen Paß-Zettull (wodurch alte wohlhergebrachte und etwa titulo oneroso erlangte Zölle, sehr geschwächt und fast ganz zu nichte werden) Einhalt zu thun, und selbe zu mäßigen die Billigkeit erfordert: Jedoch der bekandten wohlhergebrachten Gewohnheit, dadurch die Chur-Fürsten und Grafen, auch andere, an demjenigen, was sie für Dero Hof-Staat und Haushaltung bedürffen und gebrauchen, von Zöllnen befreyer seyn, hierdurch nichts abgebrochen.

1645.
Nov.

Es lassen es der Fürsten und Stände Gesandten allerdings dabey bewenden, und bitten allein gebühlich, daß die Könige, Fürsten und Stände, welche im Friedens-Schluss mit begriffen seyn sollen, forderlichst benahmset, und hinc inde ausgeliefert werden möchten.

1645.
Nov.

Ad Art. XVI.
Prop. Succ. &
XVI. Propof.
Gall. itemque
Resp. Czef.

Gleichwie der Fürsten und Stände Gesandten, diesen Punct von den Königlichen

Ad Art. XVII.
Prop. Succ. &
XII. Propof.
Gall. itemque
Resp. Czef.

Schwedischen Herren Plenipotentiaris den Rechten gemäß eingerichtet befinden, und mit geziemendem Danck erkennen: also halten sie der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien dabey gethanen Vorschlag für gar heilsam und ersprieslich, daß nemlich amicablem compositio, (Omiff. ehe man) (y4) ehe Haupt und Glieder unter sich, oder mit anderen, zu den Waffen greiffen, jedesmahls vorherho tentiret, und den extremis vorgezogen werden solle. Stellen im übrigen dahin, ob man sich des modi tractationis & compositionis (z4) sowol eines unparteyischen Ausspruchs halber, bey diesen Tractaten freundlich mit einander bereden und vergleichen wolle.

Ad Art. XVIII.
Prop. Succ. &
XII. & ult.
Prop. Gall. i.
temque Resp.
Czef.

Die bey diesem letzten Punct auf seiten der Königlichen Herren Plenipotentiarien geschene Erinnerung, daß nemlich dieser Frieden gleich von dem Momento vorgegangener Auslieferung der Friedens-Instrumenten an, seinen Bestand, Krafft und Effect erreichen solle, erachten der Fürsten und Stände Gesandten für sehr gut und nützlich, sind auch ihres Theils erbietig, die Instrumenta Pacis in gleicher Anzahl von beyden Religions-Berwandten, so viel derselben bey der Stelle seyn, mit zu unterschreiben; stehen darneben in den ohnmaßgeblichen Gedanken, es werden der Exemplarien nicht wol weniger den Zwölff seyn können, weil vor Ihre Kayserliche Majestät eines, beyde alliirte Königliche Cronen zwey, und die Herren Mediatorens zwey, sechs aber vor die drey Reichs-Collegia und darin enthaltene beyderley Religions-Berwandten, (a5) und eines für das Fürstliche Haus Hessen-Cassel kommen, nach deren Aushändigung die Publicatio allhie und zu Münster, als in locis Tractatum, geschehen könnte. (b5) Das hierbey vorgeschlagene Armistium betreffend, deshalben können der Fürsten und Stände anwesende Gesandten, weil ihnen der Armeen Zustand und dergleichen circumstantia nicht bewußt, schwehlich etwas einrathen, besorgen sich auch, es möchte die Abhandlung des Armisticii einen grossen Theil der Zeit, darinnen vielleicht mit dem Hauptwerk glücklich fort zu gehen, und dem Friedens-Zweck näher zu kommen, hinweg nehmen, und bitten derowegen mit gebührendem Respect und angelegenes Fleisses: Es wollen derowegen mit gebührender Achtung des werthen Friedens, das geliebte Vaterland und ganz Europam zu erfreuen, zu Dero unsterblichem Lob und Ruhm, ihnen beliebig und angelegen seyn lassen.

Nota.

Die, in vorherstehendem Gutachten angezogene Beylagen, bestehen in folgenden Stücken:

- N. I. *Memoriale*, krafft dessen, die dem Gräflichen Haus Nassau-Saarbrück, von dem Prinz von Salm, im Rahmen des Fürstlichen Hauses Lothringen, in specie wegen derer, occasione Saarwärdischer Sachen, verübten grausamen Gewaltthaten, krafft damahls gehabter Commission angebotene *Satisfaktion*, demselben verbleiben möge.
- N. II. & III. *Memorialien* der Städte Speyer und Weissenburg am Rhein, daß diejenigen *Obligationes*, so ihnen tempore belli sind abgedrungen worden, ungültig seyn sollen.
- N. IV. *Memoriale* des Wetterauischen und Fränkischen Grafen-Standes, wegen der Gräflichen Häuser Nassau, Cagenelnbogen, Hanau-Lichtenberg, Solms, Ifens

1645.
Nov.

Zfenburg, Witgenstein, Falckenstein, Hohenlohe, Erbach und Edwenstein, eandem Materiam betreffend.

1645.
Nov.

- N. V. Memorial und Relation, den langwierigen in Camera Imperiali getriebenen Streit des Grafen zu Sayn und Witgenstein, contra das Chur- und Erz-Stift Trier, die halbe Herrschafft Valenthar betreffend.
- N. VI. Kayserliche Resolution, denen Fränckischen Crayß-Gesandten ertheilet, den 20. Aug. 1629. daß kein Gesetz gegeben noch interpretiret werden könne, sine Statuum Consensu. Art. 5.
- N. VII. Kayserliche Resolution, d. 22. Decembris 1627. Pfalzgrafen Augusto ertheilet, daß die Anstellung der Kirchen-Ceremonien zum Jure Territoriali gehöre.
- N. VIII. Memorial des Erz-Stifts Magdeburg über den allzu hohen Matricular-Anschlag.
- N. IX. Der Wetterauischen Grafen Beschwernungs-Memorial, wegen Eingriff in ihre Jura Territorii und Fiscii, durch exemptiones, so den Unterthanen ertheilet wurden.
- N. X. Des Wetterauischen und Fränckischen Grafen-Stands Memorial, daß sie die, tempore belli aufgeschwollene Pensiones zu zahlen nicht schuldig, weil sie ihre Herrschafften nicht genossen.

Indem aber davon nicht mehrere, als nur 3. Stücke, sub N. i. 5. und 8. in allen vorhandenen Actis, anzutreffen, die übrigen auch sonst nirgends zu erhalten gewesen, ob man schon deswegen, an vielen Orten darum angesuchet; so können auch nur selbige allein demahlen hier angefüget werden, biß etwa in den Supplementis dieser Abgang ersetzt werden kan.

N. I.

Dictatum d. 5. Novembr.
Anno 1645.

Gräflich Nassau-Saarbrückisches Memorial, desselben Restitution betreffend.

Des Heiligen Reichs Hochlöblicher Fürsten und Stände hochansehnliche und fürtreffliche Herren Räthe und Abgesandten, Hoch-Edelgebohrne ic. Hochgeehrte Herren.

Was bey dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, das uralte Gräfliche Haus Nassau-Saarbrücken ic. je und alle Wege für tapffere nütz- und löbliche Dienste geleistet, hingegen bey dem in unserm geliebten Vaterlande nummehr 27. Jahr beharrlich währenden Krieges-Unheil, zum äusersten und zwar Anfangs durch Königlich Hispanische Arméen erlitten, wie dieselbmach das Fürstliche Haus Lothringen in den Reichs-Grasschafften Saarwerden und Saarbrücken, Anno 1629. und folgender Zeit gewaltthätiger weise verfahren; folgendts, als beyde kriegende Theile an dem Saarstrom und Gegend des Westerreichs gerücket, die noch lebende Hochwohlgebohrne Grafen, Herr Johann und Herr Ernst Casimir Gebrüdere, Grafen zu Nassau-Saarbrücken, samt ihrem Christseligen abgelebten Herren Brudern, dem in gleichen Hochwohlgebohrnen Herrn Wilhelm Ludewigen, Grafen zu Nassau-Saarbrücken, von Land und Leuten in ein erbärmlich exilium verjaget, wie hochgedachte Herren Grafen, einig und allein zu Rettung Dero bedrängten Hauses, des Gewissens und gemeinen Vaterlandes Freyheiten, wohlmeynendlich geführte Consilia und Actiones bey Dero Römisch-Kayserlichen Majestät, in Anno 1635. und nachgehends von fürnehmnen Reichs-Gliedern durch Schreiben und Abgesandte, zu schwehrstem Verdacht und Kayserlicher höchstem Ungnade, mit ohnbeshienenen narratis angegeben worden,

N. I.
Nassau-
Saarbrücki-
sches Memo-
rial.

1645.
Nov.

dergestalt, daß mehr um der Ankläger allerseits ohnbilligen Privat-Gesuchs, als Ihre Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs gemeinen ruhigen Wohlstandes, vorhochermeldte Herren Grafen der hiebevorigen Amnestia ohnfähig erachtet; dannenshero endlich alle das ihrige mit den Rücken ansehen, dessen gängliche distraction, Ruin und desolation vernehmen, und nunmehr in das eilffte Jahr in bekümmertem Elend leben müssen: Solches ist samt und sonders ohne weitläufftige Wiederholung Reichs- und fast weltlich kundig, auch hiebevorigen von Zeiten zu Zeiten der Römisch-Kayserlichen Majestät, Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, mit genugsamen Umständen gebührend angebracht worden, und giebt es die Beylage A. in etwas mehrern zu erkennen.

1645.
Nov.

Wenn dann bey gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten, hocherwehnte Herren Grafen: *quoad publica* die beständige Hoffnung haben, es werden sowol die Römisch-Kayserliche Majestät als ausländische vereinigte Cronen und allerseits Interessenten, die Haupt-Intention dahin führen, wie nechst Beförderung Göttlicher Ehre und Lehre, das blutige Krieges-Wesen inn- und ausserhalb Reichs vermahleins beyseits geleyet, dahingegen durch Gottes allergewaltigen Beystand, ein allgemeiner sicher und ehrlicher Frieden wiederum getroffen werden möchte; als wollen mehr hochgemeldte Herren Grafen nicht weniger in *privatis*, bevorab auf verschiedentliche vernommene erfrentliche Resolution, dieses feste Vertrauen schöpfen, daß, wie sie hiebevorigen bey wärenden Krieges-Bewirungen ganz unverschuldet, und ungehörter Dingen, aller und jeder ihrer Graf- und Herrschafften, Land, Leute und Gütern vorberührter massen entsetzet worden; also bey diesen Friedens-Handlungen (dahin die Sachen verwiesen) alles obersehsten von Rechts und Billigkeit wegen, wiederum habhaft und dabey kräftig geschützet werden können und sollen.

Begehren demnach Ihre Gnaden Gnaden für sich und Dero gesammtes Gräfliches Haus, erstlich und in genere eine völlige ohnentgeldliche Restitution aller und jeder von Dero Herren Vatern, dem weyland hochwohlgebohrnen Herren Ludwig, Grafen zu Nassau Saarbrücken *ic.* Christlichen Gedächtniß, auf sich ererbte Recht, Gerechtigkeit, Immunitäten, Privilegien, Graf-Herrschafften, Land, Leute und Güter geistlich und weltlich, eigen und Lehen, sie seyn confisciret, doniret, verkauffet, versetzet oder sonst quibuscunque titulis veräußert wie sie wollen, ingleichen alle zur Zeit Ihre Gnaden Gnaden wärenden Exilii heimgefallene Lehn-Güter, in summa alles dasjenige, so dem Gräflichen Hause Nassau-Saarbrücken, seit Anno 1618. in diesen blutigen Krieges-Läufften zuständig und angehörig gewesen oder worden, *cum fructibus perceptis & percipiendis.*

Sodann und in specie begehren Ihre Gnaden Gnaden gleichfalls, daß des Herzogen von Lothringen Fürstliche Gnaden, durch diese general-Tractaten, zu völliger ohnentgeldlicher Restitution der Reichs-Grasschafft Saarwerden, auch deren darin gelegenen Particular-Mezischen Erb-Lehn, beneben der Bogtey Hertzheim und sonderlich der Bestung Homburg, ohne demolition Zufüg- oder Gestattung eines fernern Schadens, wie auch ohn Abführung Geschützes, Gewehres, Munition oder andern an selbigem Ort amoch befindlichen mobilien, zumahl auch, weil das Gräfliche Haus Nassau *ic.* durch dieser Grasschafft gewaltthätige occupation, wider den klaren Buchstaben des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer am 7. Julii 1629. publicirten Urthel, sodann der eingewandten und erhaltenen Revision, ausgewürckten Mandati *paenalis de restituendo &c.* und darauf in vorberührtem Jahr erfolgten Paritorien auch Kayserlicher Majestät selbst eigenen Rescripten (massen die Beylagen B. & C. mit mehrern zu vernehmen geben) ganz unerachtet, in überaus grossen Schaden gesezet, daß man jährlich disseits von Anno 1629. ausser dem 1634. und 35. Jahren, in die 40000. fl. cariren müssen; Ferner die Grasschafft und angrenzende Landen dergestalt grausam und elendig zugerichtet, daß selbige in vielen Jahren sich nicht wieder erholen, auch wegen etlicher Millionen beschehenen Schadens, und dahero verursachten schwehren Schulden-Laßs (des vielen Schimpffs und Spotts zu geschweigen,)

1645.
Nov.

gen) zu gebührender Satisfaction an baarem Gelde oder Landen vermdgt, und solches dem künftigen Friedens-Begriff nachmentlich einverleibet werde, mit renunciierung aller und jeder präventionen, so das Fürstliche Haus Lothringen an obgedachter Graffschafft gehabt, oder zu haben vermeynen möchte.

1645.
Nov.

Diesemnach und salvo Jure addendi, minuendi &c. gelanget an die hochansehnliche hier anwesende, des Heiligen Reichs Fürsten und Stände gevollmächtigte Herren Abgesandten, krafft habender und bey dem höchstlöblichsten Maynßischen Directorio eingelieferter Vollmacht, mein unterdienst- und fleißiges Bitten, sie geruhen mit geneigter Gutwilligkeit diese, oft hochehrwehnten Herren Grafen meist angelegene, und das gemeine Evangelische Wesen nicht wenig concernirende Sachen, in ohnbeschwehre hochvernünftige Erwegung zu nehmen, und dero hohen Wohlvermögen nach dero gestalt zu dirigiren, daß selbige der Römisch-Kayserlichen Majestät und respective ausländischer Cronen hochansehnlichen Herren Bevollmächtigten Legatis, auch Chur-Fürsten und Stände fürtrefflichen Herren Abgesandten, Rätthen und Bottschaften bestermassen recommendiret, und also dermahleinst durch Einschließung in die general-Amnestie, das uralte Gräfliche Haus Nassau-Saarbrück, so wol obangeregte ohnentgeltliche Universal-Restitution, als begehrte special-Satisfaction an das Fürstliche Haus Lothringen würcklich erhalten, und künftigt dabey kräftiglich gehandhabet werden möge.

Solche grosse beförderliche faveur und Mühehaltung erbiethen sich vielmeldte meine gnädige Grafen und Herren, um die hochansehnliche Herren Abgesandte samt und sonders, bey allen Begebenheiten danckbarlich zu erkennen, und nach Möglichkeit hinwieder zu verschulden, und ich verbleibe jederzeit beständigst

Osnabrück den 18.

Octobr. 1645.

Meiner sonders Großgünstigen Hochgeehrten
Herren Abgesandten zc.Gräflich Nassau-Saarbrückischer Rath und
Abgesandter

Johann Adam Schrage D.

Diß. 10. Nov. An. 1645.

Lit. A.

Nachrichtliche Specification, welcher gestalt die Nassau-Saarbrückische Gräfliche Herrschafften, Land, Leute und Güter, auch dazu gehörige Lehnshafften beyderseits Reichs, vor und nach dem Prager Frieden-Schluss, verschiedener Weise occupiret, confisciret und hin und wieder fremden verurtheilet worden.

Daß Fürstliche Haus Lothringen hat, durch bloßen Vorwandt einer am Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer An. 1629. den 7. Julii publicirten Definitiv (drey particular Metzische Lehnstücke betreffende) gleichwol derselben klaren Inhalt und Buchstaben schnur stracks entgegen, sondern einiger vorhero ausgewürcketer oder inquirirter Executorialien, zumahl auch der eingewandren und erhaltenen Revision, im gleichen des von Hochgedachtem Gericht den 3. Aug. ermelten Jahrs ertheilten Mandati poenalis de restituendo, und darauf in mehr berührtem Jahr den 7. Dec. und 6. Julii Anno 1630. erfolgten Paritorien, ja sogar Ihrer Kayserlichen Majestät selbst eigenen, und mit Bewußt des Churfürstlichen Collegii Anno 1630. aus Regensburg ertheilten Rescripten ohngeachtet, sich der gangen Graffschafft Saarwerden

Wie auch imgleichen der, zu dieser Graffschafft niemahls und keines Weges, sondern zur Graffschafft Saarbrücken je und alle Wege gehdrigen Vogtey Herbisheim, im Anno 1629. und folgenden Zeiten, wider allgemeine Geist- und Weltliche Rechten, insonderheit den hochverpoeneten Land-Frieden, eigen- und gewalthätig bemächtiget.

Nnn nn

Und

1645.
Nov.

Und ob zwar jetzt berührte Graffschaft Saarbrücken, weyland Herrn Graf Ludewig 2c. (wiewol die Stadt Saarbrücken und St. Johann beneben der Vestung Homburg, über die 7. Jahr continuirlich mit Kayserlichen Guarnisonen besetzt gewesen) eine Zeitlang gelassen, ist jedoch selbige nachgehends, so bald das Kayserliche Herdauische Regiment im Octobri Anno 1641. abgefodert war, von den Herzogen von Lothringen unter Vorwand Kayserlicher Majestät Concession, im Martio des folgenden Jahrs eingenommen, nach welchem Anno 1644. die kostbare Gräflische Residenz, wie auch gedachte beyde Städte Saarbrücken und St. Johann demantenniret und erstlich ganz verlassen, doch bald hernacher St. Johann wiederum mit etwas Lothringischer Guarnison (welche im Sept. desselben Jahrs bey ankommen der Königlich-lichen Frantzösischen Völcker ausgewichen) besetzt worden, daß also bis gegenwärtig St. Johann mit Frantzösischen, die Vestung Homburg aber mit Lothringischen Völkern besetzt verblieben.

1645.
Nov.

In der Herrschaft Amt Ottweiler haben der Gräflichen Frau Wittwen zu Nassau-Saarbrücken Fürstliche Gnaden, seit des Sept. An. 1641. ihren beschwerlichen Wittwen-Sitz zwar behalten, es ist aber im ganzen Amt nicht ein Dorff aufrecht, sondern fast alle in die Aschen gelegt, auch stündlicher Plünderung und Ungelegenheiten von allen umliegenden Guarnisonen, sonderlich aus Homburg als dem nechst gelegenen Ort, neben stetigem fast ohnerschwinglichen Fröhnen und anderen überfchweren Executionen unterworfen.

Und hat bis auf diese Stunde wider alle solche Gewaltthaten kein vielfältig erinnern, suchen auch kostbare wohlgemeinte Schickungen der Herren Grafen zu Nassau-Saarbrücken selbst, ingleichen verschiedener hohen Fürstlichen angewandter Personen Intercessionen und Remonstraciones, auch der Kayserlichen Majestät Particular-Erinnerungen im geringsten nichts verhelffen mögen.

Die Herrschaft Gleiburg und darzu gehörige Gemeinschaft des Hüttenberges, haben Herrn Landgrafen Georgens zu Hessen-Darmstadt Fürstliche Gnaden bereits in Anno 1635. per sub & abrepticias preces am Kayserlichen Hofe variis modis inständigst gesucht, endlich in Anno 1637. unter Vorwand Ihrer Kayserlichen Majestät vorgeliehener aber niemahlen erlegter, sondern auf blosser Obligationen gestellter 15000. Rthlr. eingenommen, und die Unterthanen an beyden Orten zu huldigen gezwungen.

Auch zugleich der Gemein-Herrschaft Cleberg, ohne Kayserliche Assignation, sich proprio facto bemächtigt, und mit den Unterthanen daselbst gleichgestaltt verfahren. Noch ferner haben Hochgedachte Fürstliche Gnaden einen in der Wetterau gelegenen fürnehmen Flecken Reichsheim in Besitz gebracht, und von Herrn Grafen Johann Ludewig zu Nassau Hadamar (dem doch keine einige rechtmäßige Præsentation jemahl darauf gebühret) äußerlichen Bericht nach, um 8000. Fl. vernehmlich auf sich erhandelt. Herr Graf Johann Ludewig zu Nassau Hadamar hat mit zuthun seines Vetteren, weyland Herrn Johann zu Nassau Casenellbogen, der Römischen Kayserlichen auch zu Hispanien Königlich Majestät respective Feldmarschallen und Generals der Cavallerie, unterschiedliche Nassau-Saarbrückische Güter, benanntlich das Saarbrückische Amttheil der Graffschaft Nassau, die Aemter Alt und Neu Wilman, Amt und Stadt Büstingen, beyde Stockheimer Gericht (so Pfälzisch Lehen) Eichelbach, Niederhoffheim, und Gemeinschaft Kirchberg, wie nicht weniger die Flecken Ketten, Espach und Nickerhausen, bey Ihre Kayserlichen Majestät auf ohngleiche narrata ausgewürcket, folgendes eine selbst angebotene Taxam aller und jeder Nassauschen Güter dieß- und jenseits Rheins an Kayserlichen Hof geschicket, und wird von Hochgedachten Herren Grafen beständig vorgewand, ob wären jetztberührte Landen wegen einer am Kayserlichen Hofe prætendirten starcken Summen Königlich-Spanischer Krieges-Dienstgelder von 32152. Fl. 27. Rtl. in solutum assigniret und angenommen worden.

An denen Aemtern Büstingen, Alt und Neu Wilman hat der Spanische Obrister de BURRI samt Interessenten für 28000. Fl. participiret, und seyn gedachte Orter, Krafft

1645.
Nov.

Krafft Kayserlicher respective Decreten und Rescripten de Anno 1640. 20. Aug. 1641. 5. Dec. durch Commissarios proportionabiliter getheilet worden.

1645.
Nov.

Nachdem auch Herr Graf Ferdinand Siegmund Kurfürst, Kayserlicher Majestät Cammerherr und Reichs-Vice-Canzler, auf die Nassau-Saarbrückischen Rentner Merenburg und Burg-Schwalbach bey Kayserlicher Majestät, wegen gewisser Summen Geldes eine Assignation erlanget, hat dem Verlaut nach vorhochgedachter Herr Graf Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar selbige käufflich an sich erhandelt, auch solchergestalt dieser beyden Dertter vermeindlichen Possession sich bemächtigt.

Die nechst ans Erz-Stift Maynz gränkende Herrschaften Wisbaden und Sonnenberg, seynd gleich nach dem Prager Frieden, sondern einig Cognition, in Kayserliche Sequester gezogen, bald aber von Ihrer Churfürstlichen Gnaden ausgebeten, und Deroselben durch einen Kayserlichen Commissarium heim gewiesen worden, massen dann Ihre Churfürstliche Gnaden die Huldigung daselbstens sowol für sich als in eventum, für dem Capitul, so in Anno 1643. aus Churfürstlichem Befehl, in einem zu dieser Herrschaft gehörigen Dorf Nasspach genant, auf Absterben des Evangelischen Pfarrherrns, daselbstens die Papisische Religion eingeführet, wie auch im Majo Anno 1644. aus gleichmäsigem Befehl in der Stadt Wisbaden das Chor eingenommen, und der Papisische Gottes-Dienst allda verübet worden.

Die heimgefallene Liebensteinische Lehen am Rhein, sind dem Herrn Ober-Marschall zu Maynz, Freyherrn von Waldenburg, assigniret worden.

In beyden Herrschaften Stauff und Kirchheim, beneben dem Flecken Juchenheim hat Freyherr von Metternich weyland Domprobst zu Maynz, Anno 1636. vermeynte Huldigung, auf gerühmte Kayserliche Concession, sich leisten lassen, nach desselben Todt haben sich seine Herren Gebrüder solthane unrechtame Possessionem continuiret, auch fernere Confirmation ihres eingewandten Besizens, am Kayserlichen Hof subrepticie ausgewircket.

Mit dem Stift Worms hat das Gräfliche Haus Nassau-Saarbrücken, etliche zwischen Worms und Franckenthal am Rhein gelegene Dörffer, vor undencklichen Jahren in Gemeinschaft gehabt, es hat aber in Anno 1636. der Herr Erz-Bischoff zu Worms einseitige Huldigung daselbstens einnehmen, und die Unterthanen von fernern Gehorsam Nassau-Saarbrücken abhalten lassen.

In die Herrschaft Istein ist zwar Herr Graf Adam von Schwarzenberg, so hiebvor in Chur-Brandenburgischen Diensten gelebet, gegen eine Prætension von 250000. so er an die Römische Kayserliche Majestät zu haben vermeynet, immittiret worden, dennoch aber Hochgedachter Herr Graf selbige wegen äußerster Defolation für solche Summe nicht sufficient befunden, und deshalb recusiret, ist berührte Herrschaft neben dem Amt Wehen (darauf ein Wittum assigniret) in Kayserliche Sequester gezogen, bisanhero geblieben, und die Ineraden durch den Ober-Commissarium Specken eingezogen worden, wie noch.

Ihre Fürstliche Gnaden von Lobkowitz sind, gegen einer Summen Geldes dem Vorgeben nach von 200000. fl. durch einen Kayserlichen Commissarium An. 1636. in das Ober-Amt Weilburg und zugehörige immittiret worden.

Herr Caspar Bambergers Obristen und gewesenem Kayserlichen Commendanten in Philipsburg, ist das Gräfliche Nassau-Saarbrückische Antheil der in Brißgau gelegenen Herrschaften Bar und Mahlberg, um eine gewisse Summa Geldes (so er zu Kayserlicher Majestät Diensten ausgeleget haben soll) beneben einer Recompens ohnbenannt einer oder andern Summe daraus zu erheben, durch Friederich von Osheim Kayserlichen Commissarium, in Anno 1636. zu Ende des Julii, hypothecarie eingeräumet, und die Unterthanen selbigen zu huldigen angehalten worden.

1645.
Nov.

Seynd also die nochlebende Hochwohlgebohrne Herren Grafen zu Nassau-Saarbrücken ꝛ. theils sub pratextu Sententiae latae, theils auf ungleiches hißiges anklagen derer benachbahrten, zum Theil naher Anverwandten und (welches zu verwundern) Confessionis zugethanen, nach beschehener Ausschließung vom Prager Frieden und darin verfaßter Amnistie, um alle ihre Gräfliche Herrschaften, Land und Leute, ganz unverschuldeter Dinge sine exemplo gebracht worden, ohnbetrachtet das irralte Gräfliche Haus je und alle Wege dem Heiligen Römischen Reich vielfältige löbliche und nützliche Dienste im Werck erwiesen, derogestalt, daß (sonder Ruhm zu melden) ein Hochlöblich Churfürstlich Collegium etlichen aus demselben die Chur-Würde beyzubringen, ja gar einem die Römische Cron hiebevorn aufzusetzen kein Bedenkens getragen, folgendes dessen Nachkommen in den Fürsten-Stand zu erheben, sich einmüthiglich belieben lassen ꝛ.

1645.
Nov.

Diät. Osnabr. 10. Nov.

Anno 1645.

B.

FERDINAND. &c.

Durchlauchtiger ꝛ. Eurer Liebden ist unverborgen, was massen Wir Deroselben, noch unterm Dato des nächst abgewichenen Monats Maji, auf unterthänigstes anrufen und bitten der Wohlgebohrnen Unserer und des Reichs lieben Getreuen, Wilhelm Ludwig und Johann vor sich selbst, als auch gedachtes Wilhelm Ludwig in Vormundschafft's Nahmen seiner beyden Gebrüdere Ernst Casimirs und Otten, aller Grafen zu Nassau-Saarbrücken, ganz vetter- und gnädiglich zugeschrieben.

Demnach sich jetztgemelte Grafen beklaget, daß Eure Liebden auf die, in Sachen Lothringen contra Nassau, den 7. Julii nächst abgewichenen Jahres an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht ergangene und publicirte End-Urtheil, nicht allein die in Sententia Deroselben zuerkandte particular-Megische Lehnstücke, und die vor diesem determinirte Pertinentien, sondern auch dazu die ganze Graffschafft Saarwerden samt der Voigtey Herbisheim, so zur Graffschafft Saarbrücken gehörig, und in lite niemahlen gewesen, proprio facto eingezogen haben sollen. Es wollen Eure Liebden, in Erwegung der in benanntem unserm und des Heiligen Reichs Cammer-Gericht allbereit wider Dieselbe, vorberührter geklagter Beschweren halber, ergangenen Mandaten und Paritorien und deren gegen Uns geschenehen Erbietten, die Sachen dahin vermitteln, und sich also bezeigen, daß die schärfere Process, so etwann erkandt werden möchten; wie auch andere besorgende Umstände verhütet und abgewendet werden möchten. Ob wir nun zwar der tröstlichen Zuversicht gelebet, es würden Eure Liebden diese unfere zum besten wohlgemeinte, ganz vetter- und gnädigliche Erinnerungen in gebührende Obacht genommen haben; so werden wir doch von besagten Grafen anderwärts allergehorsamst klagend berichtet, daß von Eurer Liebden, ungeachtet vorangedeuterer an unserm und des Heiligen Reichs Cammer-Gericht erlangter Processen, und unserer abgegangener Kayserlichen Schreiben, ihnen, klagenden Grafen von Nassau, ihren Lehn-Leuten, Dienern und Unterthanen je länger je härter, so wol dieser Saarwerdischen Differentien, als anderer Ursachen halber zugesetzt werde, mit unterthänigster angeheffterter Bitte, daß Wir denenselben unsere Kayserliche Hülffe, sowol an Eure Liebden als auch obberührt unser Kayserlich Cammer-Gericht, pro maturanda iustitia, gnädigst mittheilen und wiederfahren lassen wollen.

Wann dann Eurer Liebden genugsam bewusst und bekandt ist, daß wir von tragenden Amts wegen und in Krafft des Heiligen Reichs Satz- und Ordnung, den klagenden Partheyen die rechtliche Hülffe zu ertheilen schuldig und verbunden seyn, dannenhero wir dann auch ermelten Grafen die gebetene promotoriales pro maturanda iustitia, an unser Kayserlich Cammer-Gericht zu ertheilen, nicht zu verweigern gewußt.

113

1645.
Nov.

Als ist unser anderwärts Besinnen an Eurer Liebden hiemit ganz vetter- und gnädiglich, daß Sie in reiffer Erwegung aller der Sachen Umstände, sich ihrem selbst gethanen Erbieten nach, hierinnen also bezeigen wollen, damit bey dem Cammer-Gericht mit ferneren Processen zu verfahren, noch auch den Grafen wegen ihrer und ihrer Lehn-Leuten, Dienern und Unterthanen, noch Deroselben Haab und Güter, der geklagten zugefügten Bedrängnissen sich weiter zu beschweren nicht Ursach haben, sondern daß solches alles mit dem ehesten abgewandt und eingestellet werde.

Das gereicht uns von Eurer Liebden, neben der selbst Billigkeit, zu gnädigstem Gefallen. Dero wir mit x. Regenspurg am 24. Octobr. 1630.

An Herzog von Lothringen ꝛ.

C.

Dictatum Osnabrück den

3. Nov. 1645.

Gräflich Nassau-Saarbrückisches Memorial, desselben Satisfaction gegen Lothringen betreffend.

Des Heiligen Reichs hochlöblicher Fürsten und Stände hochansehnliche, fürtreffliche Herren Räthe und Abgesandten.

Hochedelgebohrne, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Die Hochwohlgeborne Grafen und Herren, Herr Johann und Herr Ernst Casimir Gebrüder, Grafen zu Nassau-Saarbrück, meine gnädige Grafen und Herren haben mir Endes beschriebenen, in Neben-Instruction gnädig anbefohlen, weil in Anno 1632. des Pringen von Saltm Fürstliche Gnaden, von wegen des Fürstlichen Hauses Lothringen, mit dem Gräflichen Hause Nassau-Saarbrücken, ratione derer in der Grafschaft Saarwerden und angränzenden Landen verübten Gewaltthaten, Commission zu tractiren gehabt, und einer Satisfaction sich bereits damahlen vernehmen lassen, daß bey gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten, ohnangesehen immitteltst vorherührten Landen noch weit größere Drangsalen und Schaden zugefüget worden, ich eine Special-Satisfaction (so künfftig zu benennen seyn wird) contra das Fürstliche Haus Lothringen gehöriger Orten begehren, und selbige zu erhalten, mich äusserst befeisigen solle. Werden demnach des Heiligen Reichs Fürsten und Stände hochansehnliche Herren Abgesandte hiebey besten Fleisses erücher, bey insiehenden Handlungen diese angelegene Special-Anforderung in Großgünstige Recommendation zu halten, und daß selbige erlanget werde, wohlvermüdende Beförderung zu verleihen; Es erkennen solche Gutthat hochgedachte meine gnädige Grafen und Herren mit gebührender Danckbarkeit: Ich aber verbleibe jederzeit beständigst

Meiner ꝛ.

Osnabrück, den 18.

Octob. 1645.

An des Heiligen Reichs zu Osnabrück anwesende Gesandten.

Gräflich Nassau-Saarbrückischer
Abgesandter

Johan Adam Schrage D.

N. V.

Dictatum Osnabrück den

1. Nov. 1645.

Memoriale und Relation, den in Camera Imperii aetribenen Streit des Grafens zu Sayn und Witgenstein, contra das Chur- und Erz-Stift Trier, die halbe Herrschaft Valenthar betreffend.

Der hochlöblichen Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, bey die-

N. V.
Memorial,
wegen Valen-
thar.

ser zu den Allgemeinen Friedens-Tractaten angestellter Versammlung allhie zu Osnabrück

Ann nn 3

nabrück

1645.
Nov.

nabrück im Fürstlichen Collegio anwesende hochansehnliche Herren Abgesandte, Hoch- und Wohlbede, Gestrenge und Beste, auch Edle, Ehrenveste, Hoch- und Wohlgelahrte, insonders vielgeliebte und hochgeehrte Herren und gute Freunde.

1645.
Nov.

Denselben ist unverborgen, daß diese Allgemeine Versammlung hauptsächlich dahin angesehen, einen allgemeinen auch rechten, billigen und beständigen Frieden zu befördern und zu schließen, wann aber solches nicht wohl ins Werk zu setzen, es sey denn die Brunnquell und Haupt-Ursache des so tieff eingewurzelten blutigen Krieges gleichsam gestopffet und weggethan, als erkühne ich mich meinen hochgeehrten Herren, samt und sonders zu vernehmen zu geben, was massen meine Vor-Eltern, aus zugestossenen hochdringenden Nöthen, die halbe Herrschafft Vallendar, welche nahe an der Chur-Trierschen Stadt Coblenz lieget, und an die Vestung Ehrenbreitstein stoffet oder gränzet, mit allen ihren Zugehören vor langen Jahren, namlich Anno 1392. dem Erzbischoff Trier vor und um 8000. kleine Gilden, wie mans der Zeit genennet, wiederlöblich verkauffet und versezet gehabt, dieselbe aber mein Vor-Groß-Vater, Graf Wilhelm zu Sayn und Wittgenstein re. in Anno 1551. vom Herrn Bischoffen Johann und dem Thum-Capitel zu Trier wieder zu lösen, gefonnen und begehret, dessen sich Trier verweigert, und der kleinen Gilden Valors halber Disputat erveget, darüber zwischen den Partheyen verabschiedet, weil die Rechten vermöchten, wenn die Schulden eines theils illiquid, daß deswegen caviret, oder doch auf Bezahlung des Liquidi, das Pfand frey gefolget werden solle, daß dahero die 8000. gute Goldgilden angenommen, das Pfand aber abgetreten, und durch Arbitros erkannt werden solle, ob und wie viel auf die 8000. Goldgilden ferner zuzulegen, und das zweiffelsohne auch aus dem Bedacht, weil die Rechts-Gelehrten die von alten verschriebene kleine Gilden vor Rheinische Gold-Gilden achten und erkennen, Fichard. Vol. 2. Conf. 4. 2. Berlich. Part. 2. Concluf. 3. v. n. 18. dem aber ist wieder nicht nachkommen, sondern es sind auf ferner Anhalten zwar arbitri gesetzt, die auch ausgesprochen, daß zu Ersetzung des Wercks 500. Rheinische Goldgilden auf die 8000. erleger, und also die halbe Herrschafft damit ausgelöset werden sollte, dessen sie sich abermahls verweigert, und wiewol ganz widersprechlich von solchem arbitrio ad Cameram appelliret, doch es ersigen lassen, nur die meinige Vorfahren dadurch aufzuhalten, und sind also dieses schon drey oder vier handschriftliche Tergiverfationes, da wir, was klaren Rechts ist, dem geringen Stand des Reichs, ohn allen Schein Rechts verewiedert und abgeschlagen, dahero denn meine liebe Vorfahren auch endlich verurthet und gendthiget, am Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu klagen und Process auszubringen. Die auch den 20. April Anno 1556. reproduciret, fürderis contestiret, gar notorie untüchtige Einreden defendendo eingewendet, die in einem der Zeit gehalten und Vol. 4. Conf. Marpurgensium 10. befindlichen Rechts-Schluß ganz beständig widerleget, und also der Trierische Unfug dieser Sachen aller Welt kundbar gemacht worden, daß sie sich der grossen Unbilligkeit nun billig und vor aller Welt zu entscheln, um also vielmehr, weil der Process am Cammer-Gericht so lang gewähret, bis nach 50. Jahren allererst bloß auf so klare Briefe und Siegel, und da zumahl keiner Zeugen vorher vonnöthen gewesen, und nemlich den 3. Junii Anno 1606. Urtheil ergangen und erkannt, daß beklagte, Chur-Trier und das Thum-Capitul, den Wiederkauff der halben Herrschafft Vallendar zu gestatten, und dieselbe samt allen dero Ein- und Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, wie die in vorbrachter Kauff-Verschreibung specificiret, gegen Erlegung 8000. und 500. guter angenehmer Rheinischer Goldgilden, so jegiger Zeit des Heiligen Römischen Reichs Münz gemäß, abzutreten, und Klägern würcklich einzuräumen und einzuantworten schuldig, und dazu verdammet worden, compenfatis expensis, daraus zugleich dann erscheinet, daß der oben gemeldter Spruch Arbitrorum vom Cammer-Gericht approbiret, und die 500. Goldgilden Uberschusses gebilliget worden, aber ein lebendiges Muster der Deutschen über langen und unsterblichen Processen darob zu vernehmen und zu verspüren.

Wie-

1645.
Nov.

Wiewol nun darauf Executoriales vom Cammer-Gericht an Ihro Churfürstliche Durchlaucht und das Dom-Capitul erkannt, ausgegangen und insinuiert, auch im Nahmen Kayserlicher Majestät befohlen worden, dem Urtheil nachzukommen, und wie längst vorhin, Anno 1552. den 4. und 5. August. auf der Arbitrorum Spruch, also nachmahls auf die erkante und insinuierte Cameral-Executoriales (doch in recht überflüssig, weil es notorie nicht angenommen werden wollen,) die Oblatio und Depositio der Niederlassungs-Gelder, oder Pfand-Schillings, legitime & sufficienter geschehen, hat es doch nachmahls nicht angenommen werden wollen, sondern ist man aller Orten des Trierischen Gebiets damit abgewiesen, und dem Kayserlichen Executorial im geringsten nicht pariret worden, also, daß mans unter Chur-Pfalz deponiren müssen, und hat Chur-Trier allein und ohn Bewilligung und Zuthun des Dom-Capituls, eine gang nichtige und unerhebliche Revision gegen die Cammer-Gerichts-Urtheil einseitig prætexitet und zur Hand genommen, die doch auch gebühlich nicht insinuiert oder eingeführet, weniger, wie vermöge der Ordnungen beschehen sollen, den Eyd Calumnix &c. darüber geleistet, sondern haben vor ein erstes die ordinarii procuratores solche Eyd-Leistung gang ausgeschlagen, und ob sich schon verschiedene fremde Personen dazu siktiret, seyn doch auch dieselbe, nach vernommener Bewandniß der Sachen, allemahl wieder zurück gangen, daß darüber nunmehr 39. Jahr verlossen, und solcher Eyd nicht geleistet worden, kan auch mit gutem reinen Gewissen von keinem Christen-Menschen nimmermehr geleistet werden, wie das und der gangen Sachen Beschaffenheit, auß hiebey gefügtem und zu mehrer Befoderung gemachten Abdruck gang beständig zu vernehmen, und dieweil nun auch darin, nehmlich p. 12. & seqq. mit 10. grundfesten Argumenten dargethan und bewehret, daß die einseitige von Churfürstlichen Gnaden, allein zu Aufhalt gesuchte, vom Dom-Capitul aber nicht approbirte oder gutgeheißene Revisio gang unrecht, nichtig, und keinesweges statt haben könne, sondern die Cameral-Urtheil billiger länger, denn vor etlichen und 30. Jahren hätte exequirt werden sollen, immittelt aber und per ejusmodi notoriam partis adversa moram, der Verlust des Pfand-Schillings darzu kommen, und darum es juris effectu so viel ist, als wenn solutio realis geschehen, sinthemahl, wie droben schon gemeldet, wegen gegenheitiger Verweigerung, das Geld bey Chur-Pfalz deponiret worden, und durch die Krieges-Unruhe, die von Anno 1629. her gewähret, die Pfalz, ja das ganze Reich und alle Provincien desselben so gar und gang verderbet, daß nicht Heller oder Pfennig gleichsam wieder zu bekommen, oder doch in vielen Jahren nichts zu erlangen, daß es doch effectiv vor verlohren zu halten, dahero auch die fructus ab illo Anno 1629. mit den wiederlöblichen Pfandes Gut billig gefodert und zugleich restituiert werden müssen, dagegen man das Depositum zu cedinen erbiethet, wie im pag. 29. & seqq. pag. 36. & seqq. ausführlich zu sehen, und den das Symphorema Tom. IV. pag. 1. fol. 41. pag. 330. gerade beschläget, über das vielmehr Schaden dann 10000. Goldgulden werth (ultra ulteriorem liquidationem dabey vorbehalten,) ex adverso an selbiger gang Herrschaft mit Exequirung und Auspressung übermäßiger Contributionen, dazu sie, Trierische, nicht befugt, gethan, und die Herrschaft in den Grund verderbet, daß auch die Leute daraus entlauffen müssen, und sich länger bey den ihrigen nicht enthalten können, alles nur zu dem Ende, wenn die Restitutio endlich geschehen muß, daß es mir doch nichts nütze seyn könnte oder möchte, und ob ich schon alles bey Kayserlicher Majestät selbst unterthänigst geklaget, um Hülffe und Execution angesuchet, auch die verhoffet hätte, weil zu selbiger Zeit weder Cammer-Richter noch Præsident bey dem Cammer-Gericht, und vermöge Reichs-Abschiedes vom Jahr 1546. §. penult. von Kayserlicher Majestät Hülffe zu leisten gewesen, habe ich dennoch nichts würckliches erlangen mögen, sondern werde biß auf diesen Tag aufgehalten.

Dieweil denn diese hochansehnliche Versammlung Kayserlicher Majestät und so viel hoher Potentaten und Herrschaffren Abgesandten, wie besagt, alleinig dahin angesehen, wie nebens andern Königreichen, auch vornehmlich dem Heiligen Römischen Reich und allen desselben Nothleidenden und gleichsam agonisirenden Gliedern, der liebe Friede durch Gottes Gnade und Benedeyung wiedergebracht werde, ein solches
aber

1645.
Nov.

1645.
Nov.

aber nicht practicirlich, weniger ins Werck gerichtet werden kan, wenn nicht ein jeder das Seinige, was ihm von Gott und rechtswegen gebühret, sondern thätlich entzogen, und wider Recht abgenommen ist, wieder gegeben wird, als bitte die hochvermögende und hochansehnliche Herren Abgesandten zum allerhöchsten und inständig, sie wollen ihnen unter andern vielen dergleichen fried-stöhrnden Sachen, damit das Reich Deutscher Nation bishero so hart gedrängert, und die Geringern durch die Größern unterdrückert worden, und keiner zur Justiz kommen mögen, sich auch diese meine große und unerwindliche Beschwheerden recommendiret seyn lassen, und dieselben dahin richten und befördern helfen, daß ich zu dem, was mir und meinen Vorfahren Urtheil und Recht längst zuerkannt, mit Erstattung Kostens und Schadens auch Nutzung von Anno 1629. her, demahleins würcklich gelangen möge; Solches bin ich zu bedienen und zu verschulden dadurch höchlich verobligiret und bereit willig gestiffen und erbietig, der cooperation mich darunter zuversichtlich getrübstende und verlassende.

1645.
Nov.

Meiner Hochgeehrten Herren Abgesandten
dienst-freund und bereit-williger

Johann Georg, zu Sain und
Witgenstein.

N. VI

Dictatum Osnabrück den
3. Nov. An. 1645.

Memoriale des Erz-Stifts Magdeburg, den allzu hohen Matricular-Anschlag betreffend.

N. VI.
Magdeburgi-
sches Memo-
riale.

Des Heiligen Römischen Reichs Hochlöbliche Fürsten und Stände zu den all-gemeinen Friedens-Tractaten abgeordnete hochansehnliche Räte, Bottschaften und Gesandte, Hoch- und Wohl-Edle, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Denselben mögen wir dienstlich nicht verhalten, welschgestalt das Primat- und Erz-Stift Magdeburg in nachfolgenden Punkten sich zu beschwehren, 1) daß der Stadt Magdeburg, ungehört des Erz-Stifts, und demselben zum schädlichen merklichen präjudiz, bey diesem Kriegs-Wesen, vom Herrn Grafen Schlick, Bestigungs-Recht gegeben, und dazu ein Stück dem Erz-Stift gehöriges Land, an zweien Stätten ausgewiesen, solches auch am Kayserlichen Hof, ohne einigen Consens und ganz unvernommen des Erz-Stifts, confirmiret worden. 2) Ob zwar von langen Jahren her das Erz-Stift Magdeburg der Anlagen halber in Römer-Zügen sich zum höchsten beklaget, ist doch derselben Beschwörung niemahls abgescholffen worden, bitten demnach unsre hochgeehrte Herren ganz dienstlich, sie wollen es unbeschwehrt mit dahin dirigiren helfen, damit solche dem Erz-Stift hoch-präjudicirliche und zum Schaden gereichende Ausweisung möchte hinwegwiderum calliret und aufgehoben, es auch sonst dahin vermittelt werden, auf daß wegen der so lang geführten Beschwörung in puncto des Römer-Zuges, gebührende Abheffung auf rechtmäßige proportionirte æqualität erfolge.

So wir unsern Hochgeehrten Herren, mit Vorbehalt der übrigen Gravaminum, dienstlich vermelden wollen. Signatum Osnabrück am 29. Octobr. An. 1645.

Der Herren Abgesandten dienstwillige
Fürstliche Erz-Bischöfliche Magdeburgische zu den allgemeinen Friedens-Tractaten anhero verordnete Abgesandten,

Eurd von Einsiedel.
Johann Crull. D.

S. X.